

19. 2. 1958.

## Regierungsvorlage.

**Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.**

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, von dem Wunsche beseelt, eine Regelung in den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten herbeizuführen und dadurch zu einer gedeihlichen Entwicklung der beiderseitigen Volkswirtschaften beizutragen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl, Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Österreich,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Heinrich von Brentano, Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

### TEIL I

**Bestimmungen über die Übertragung von Vermögensschaften, Rechten und Interessen an deutsche Staatsangehörige**

#### 1. ABSCHNITT

##### Übertragung

##### Artikel 1

0) Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Österreich, die am 8. Mai 1945 im Eigentum einer natürlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit standen und die durch die Bestimmungen des Artikels 22 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (im folgenden Staatsvertrag genannt) auf die Republik Österreich übertragen wurden, werden diese Person oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen bis zu einer Wertgrenze von S: 260.000 nach Maßgabe der folgenden Bestim-

mungen mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages übertragen.

(2) Von der Übertragung sind ausgenommen

- a) Forderungen, die durch eine ehemalige Besatzungsmacht in Österreich; ihre Organe oder durch ein von einer ehemaligen Besatzungsmacht mittelbar oder unmittelbar verwaltetes Unternehmen eingezogen worden sind;
- b) Forderungen und Ansprüche gegen österreichische Gebietskörperschaften, soweit es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt;
- c) etwaige Rechte, die aus der pfandrechtlichen Sicherstellung der von der Ernst Heinkel A. G. ausgegebenen Teilschuldverschreibungen auf den in Österreich gelegenen Liegenschaften hergeleitet werden könnten;
- d) Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung für die Verstaatlichung von Anteilsrechten an Gesellschaften, von Unternehmen oder Betrieben, soweit solche Gesellschaften, Unternehmen oder Betriebe der Förderung, Bearbeitung oder Verteilung von Bitumen dienen.

##### Artikel 2

An einem Vermögen bestehende Restitutionsansprüche Dritter werden durch die Übertragung nicht berührt. Ein Überschuß, der sich aus einer Verrechnung zugunsten einer natürlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit als Restitutionsgegner ergibt, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Teiles übertragen.

##### Artikel 3

Eine Übertragung nach den Bestimmungen dieses Teiles findet nur statt, wenn die natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit durch eine von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin auszustellende öffentliche Urkunde ihre deutsche Staatsangehörigkeit glaubhaft macht.

##### Artikel 4

Ist ein deutscher Staatsangehöriger vor dem 27. Juli 1955 verstorben und gehörte zu seinem

## Erläuternde Bemerkungen.

### A. Allgemeiner Teil.

Die alliierten Mächte haben sogleich nach Beendigung des zweiten Weltkrieges neben anderen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Deutschen Reich auch Verfügungen über das deutsche Auslandsvermögen getroffen. Soweit es sich um Vermögen in Österreich handelt, ist sein rechtliches Schicksal bereits durch den Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, bestimmt worden. Der Staatsvertrag enthält auch Bestimmungen über österreichisches Vermögen, darunter auch den Verzicht auf die Forderungen Österreichs und seiner Staatsangehörigen gegenüber dem Deutschen Reich und deutschen Staatsangehörigen.

Die rechtlichen Grundsätze, die sich aus den Artikeln 22 und 23 Staatsvertrag ergeben, und ihre politischen Voraussetzungen sind in den Erläuternden Bemerkungen zum Staatsvertrag (517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) eingehend dargestellt. An den Grundsätzen hat sich nichts geändert.

Durch den Staatsvertrag sollte ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden. Zwangsläufig mußten sich sowohl aus der Anwendung des Artikels 22 als auch aus der des Artikels 23 Abs. 3 vermögensrechtliche Härten für den einzelnen ergeben. Jedoch zeichneten sich bereits in diesen Artikeln Möglichkeiten ab, gewisse Unbilligkeiten zu mildern: Einerseits erlaubte der Abs. 13 des Artikels 22 Staatsvertrag, die Härten, soweit sie deutsche physische (natürliche) Personen betreffen, in den meisten Fällen zu beseitigen. Andererseits war durch die Unbeschadetklausel des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag „unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen“, die Möglichkeit für die hart getroffenen österreichischen Gläubiger gegeben, „geregelte“ Forderungen geltend zu machen. Diese Bestimmungen, die sich nicht in den Friedensverträgen des Jahres 1947 befunden hat, hat zu einer Einschränkung des Forderungsverzichtes geführt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich im Herbst 1955 mit der österreichischen Bundesregierung in Verbindung gesetzt, um angesichts der Gegebenheiten des Staatsvertrages eine Bereinigung des zwischen den beiden Staaten vorhandenen Vermögenskomplexes herbeizuführen.

Anlässlich des Besuches des Bundesministers des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland in Wien im November 1955 wurde die Errichtung einer Gemischten österreichisch-deutschen Kommission vereinbart, in der alle wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und rechtlichen, zwischen den beiden Staaten bestehenden Fragen geprüft werden sollten. Die Gemischte österreichisch-deutsche Kommission wurde noch im Dezember 1956 konstituiert und hielt vom Jänner 1956 bis Juni 1957 sieben Tagungen ab.

Zwei Grundsätze beherrschten die Verhandlungen der Gemischten Kommission: der Grundsatz der Vertragstreue Österreichs zum Staatsvertrag und der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Interessen von Einzelpersonen innerhalb der bei Beachtung der zwischenstaatlichen Bindungen gegebenen Möglichkeiten. Hierbei konnte sowohl den Erfordernissen der Wirtschaft beider Staaten als auch sozialen Bedürfnissen der durch den Staatsvertrag betroffenen österreichischen und deutschen Staatsangehörigen weitgehend Rechnung getragen werden.

Der Vertrag wurde am 15. Juni 1957 von den Außenministern der beiden Staaten in Wien unterzeichnet. Der Vertrag besteht aus 120 Artikeln und gliedert sich in sechs Teile, ein Schlußprotokoll sowie zwei Anlagen und einen Notenwechsel.

Teil I behandelt die Anwendung der Kann-Bestimmung des Artikels 22 Abs. 13 Staatsvertrag und enthält sowohl Bestimmungen über die Übertragung von Vermögensschaften, Rechten und Interessen an deutsche physische Personen, als auch Bestimmungen, betreffend die Übertragung von erzieherischen, kulturellen, karitativen

oder religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften. Ferner enthält dieser Teil des Vertrages die für die Übertragung erforderlichen Verfahrensvorschriften.

Teil II legt den Anwendungsbereich des Formverzichts des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag klar und enthält eine Auslegung der Unbeschadetklausel.

Teil III enthält Sondervorschriften für Kreditinstitute und Wertpapiere sowie für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen; ferner bringt er Vereinbarungen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte, des Firmenrechtes sowie der Urheberrechte. Die in diesem Teil enthaltenen Regelungen beziehen sich sowohl auf Artikel 22 als auch auf Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag.

Teil IV behandelt die entsprechenden Rechtsverhältnisse in den österreichischen Zollausschlußgebieten und im Saarland, den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich sowie sonstige, sich im Zusammenhang mit einer Regelung der gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen ergebenden Fragen.

Im Teil V wird die Errichtung einer Ständigen Kommission, eines Schlichtungsausschusses und eines Schiedsgerichtes vereinbart; das sind Organe, die für die Durchführung des Vertrages zuständig sein werden.

Teil VI enthält die Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll gibt Auslegungsregeln zu einer Reihe von Artikeln des Vertrages.

In Anlage 1 sind zu den Artikeln 46 ff. die deutschen Versicherungsunternehmen angeführt, die in Österreich unter öffentlicher Verwaltung stehen.

Die Anlage 2 enthält in Ergänzung der Bestimmungen des Teiles III über Kreditinstitute einen Briefwechsel, betreffend die deutsche Konversionskasse.

Der dem Vertrag angeschlossene Notenwechsel behandelt die Ausdehnung der Wirksamkeit des Vertrages auf das Land Berlin.

Durch den vorliegenden Vertrag wurden vor allem die sich aus Artikel 22 und 23 Abs. 3 Staatsvertrag ergebenden vermögensrechtlichen Probleme privatrechtlicher Natur geregelt. Einer weiteren Regelung bedürfen noch die Ansprüche der unter der Bezeichnung Volksdeutsche und Umsiedler zusammengefaßten Personengruppe und die Ansprüche von Österreichern im Zusammenhang mit dem deutschen Lastenausgleich sowie im Zusammenhang mit den deutschen Gesetzen zur Wiedergutmachung von Schäden politisch und rassistisch verfolgter Personen. Bezüglich der Ansprüche der Volksdeutschen und Umsiedler liegt bereits eine Zusage vor, die diesbezüglichen Besprechungen aufzunehmen.

## B. Besonderer Teil.

### Zu Teil I

#### Zu Artikel 1:

In Artikel 22 Abs. 13 Staatsvertrag hat sich die Republik Österreich verpflichtet, „mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften keine der ihr als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder — sofern der Wert der Vermögensschaften, Rechte oder Interessen 260.000 S übersteigt — in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen“. Das Österreich auferlegte Übertragungsverbot gilt daher nicht absolut. Auf Grund der Kann-Bestimmung des Artikels 22 Abs. 13 ist Österreich ermächtigt, deutschen physischen (natürlichen) Personen Vermögenswerte bis zum Wert von 260.000 S zu übertragen.

Durch den vorliegenden Vertrag hat die Republik Österreich von dieser Kann-Bestimmung des Artikels 22 Abs. 13 Staatsvertrag in großzügiger Weise Gebrauch gemacht: Die Republik Österreich erklärt sich bereit, jedem deutschen Voreigentümer, soweit es sich um physische Personen handelt, auf Antrag Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 260.000 S (sogenanntes kleines deutsches Eigentum) zu übertragen, wobei als Bewertungsgrundlage der Einheitswert 1. Jänner 1948 angenommen wird. Dieser Einheitswert ist der erste nach dem zweiten Weltkrieg auf Grund von österreichischen Gesetzen erstellte Einheitswert. Durch diese Regelung wird der weitaus überwiegende Teil physischer Personen deutscher Staatsangehörigkeit Vermögenswerte übertragen erhalten.

Allerdings sind die durch diesen Akt dem Begünstigten übertragenen Rechte persönliche Rechte, die nur der Begünstigte selber oder der Rechtsnachfolger von Todes wegen geltend machen kann.

Der Absatz 2 von Artikel 1 enthält eine taxative Aufzählung von Vermögensobjekten, die von einer Übertragung ausgenommen sind:

Durch Absatz 2 lit. a werden gewisse Verfügungen der ehemaligen Besatzungsmächte in Österreich beziehungsweise ihrer Organe, ob sie nun rechtlicher oder faktischer Natur waren, für den Rechtsbereich der beiden Vertragsstaaten anerkannt.

Durch Absatz 2 lit. b wird die Übertragung von Forderungen und Ansprüchen gegen österreichische Gebietskörperschaften (das sind die Republik Österreich, die Bundesländer und die Gemeinden) von der Übertragung ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Schuldverschreibungen.

Durch Absatz 2 lit. c wird die Übertragung von etwaigen Rechten aus den in Österreich intabulierten Obligationen der Ernst Heinkel AG. ausgeschlossen. Hiezu muß auf Artikel 50 Abs. 6 verwiesen werden, durch den Deckungswerte, soweit sie zum „Sondervermögen Ernst Heinkel AG.“ gehören, von der Zurverfügungstellung ausgenommen werden. Das Korrelat zu diesen beiden Vertragsbestimmungen ist in Artikel 88 Abs. 2 zu finden, wonach Forderungen österreichischer Gläubiger gegenüber der Ernst Heinkel AG., ungeachtet einer etwa im Sinne des Artikels 22 getroffenen Regelung, gegenüber der Ernst Heinkel AG. nicht geltend gemacht werden können.

Durch Absatz 2 lit. d werden Ansprüche deutscher physischer Personen auf Gewährung einer Entschädigung für die Verstaatlichung von Anteilsrechten an Gesellschaften auf Grund des Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes (BGBl. Nr. 189/1954) ausgenommen, soweit diese Gesellschaften auf dem Erdölsektor tätig sind. Diese Bestimmung findet ihr Korrelat in Artikel 88 Abs. 1, wodurch Forderungen österreichischer Gläubiger, auch falls sie im Sinne des Artikels 22 als geregelt gelten, nicht geltend gemacht werden können, soweit sich diese Forderungen gegen natürliche oder juristische deutsche Personen richten, die an im Artikel 1 Abs. 2 lit. d genannten Gesellschaften beteiligt waren.

Die Regelung der erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften erfolgt durch Artikel 20 dieses Vertrages.

Auf Schlußprotokoll, Ziffer 1, wird verwiesen.

#### Zu Artikel 2:

Aus dem Komplex der in Artikel 1 genannten Vermögensschaften, Rechte und Interessen müssen solche Vermögenswerte ausgeschieden werden, die durch Entziehungshandlungen nach 1938 deutsches Eigentum geworden sind. Daß Rückstellungsansprüche von Artikel 22 Staatsvertrag nicht berührt werden, ergibt sich völkerrechtlich aus der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943, die alle vier Alliierten Signatarmächte des österreichischen Staatsvertrages angenommen haben und für den innerstaatlichen Bereich aus dem Nichtigkeitsgesetz (BGBl. Nr. 106/1946). Die Rückstellungsgesetze und der österreichische Staatsvertrag basieren ebenfalls auf diesem Prinzip (vgl. auch 517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VII. GP.) zu Artikel 22 Staatsvertrag).

#### Zu Artikel 3:

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich durch diesen Vertrag, Leistungen an österreichische Staatsbürger zu erbringen. Es werden daher auch österreichischerseits Leistungen nur

an solche physische Personen deutscher Staatsangehörigkeit erbracht, deren Interessen von der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommen werden.

#### Zu Artikel 4 und 5:

Im Hinblick darauf, daß seit dem Stichtag 8. Mai 1945 mehr als zwölf Jahre verstrichen sind, kommt der Übertragung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. In den Artikeln 4 und 5 ist deshalb eingehend geregelt, auf welche Weise diese Rechtsnachfolger ermittelt werden.

Die Unterteilung in die Artikel 4 und 5 ist durch die Scheidung der Fälle, in denen der frühere deutsche Staatsangehörige vor dem 27. Juli 1955, dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages, gestorben ist, von jenen Fällen bedingt, in denen das Ableben erst nach dem 26. Juli 1955 liegt. Diese Unterscheidung ist deshalb notwendig, weil mit dem Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages das ehemalige deutsche Eigentum auf die Republik Österreich übergegangen ist.

Der Artikel 4 behandelt die Rechtsverhältnisse beim Ableben des Erblassers vor dem 27. Juli 1955. Für diesen Fall wird das fragliche Vermögen als ein Bestandteil der Verlassenschaftsmasse angesehen und gilt aus dieser heraus an die Republik Österreich gefallen. Die Verlassenschaft selbst ist, sofern die inländische Abhandlungsgerichtsbarkeit gegeben war, nach der Fiktion des § 547 ABGB. dem Erblasser gleichzusetzen, so daß es also auf dessen Staatsangehörigkeit ankommt. War nun der Nachlaß vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages von einem österreichischen Gericht eingantwortet worden, so bereitet die Auffindung der Rechtsnachfolger keine Schwierigkeiten, weil diese Rechtsnachfolger durch den Einantwortungsbeschuß feststehen. Sie sind es, die das Recht auf Übertragung erworben haben. Bedingung ist freilich, daß sie Voraussetzungen des Teiles I des Vermögensvertrages erfüllen. Hierbei ist es unerheblich, ob etwa ein österreichisches Gericht eingantwortet hat, obwohl die inländische Gerichtsbarkeit zur Verlassenschaftsabhandlung nicht gegeben war.

Anders liegt der Fall, wenn zwar die österreichische Abhandlungsgerichtsbarkeit über die in Frage stehenden Vermögensbestandteile gegeben war, der Nachlaß aber vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages noch nicht eingantwortet ist. Hier war das Vermögen am 27. Juli 1955 aus der ruhenden Verlassenschaft auf die Republik Österreich übergegangen. Eine Übertragung an die ruhende Verlassenschaft selbst ist nicht möglich, weil die Erben in diesem Zeitpunkt zwar in der Regel vermutet werden können, aber doch mangels Einantwortung noch nicht feststehen, die Frage, was zu übertragen ist, aber wesentlich davon abhängt, welche Erben,

die die Voraussetzungen des Teiles I erfüllen, in Betracht kommen; soll doch jeder Rechtsnachfolger, der die Voraussetzungen des Teiles I erfüllt, einen eigenen Übertragungsanspruch erhalten. Die Schwierigkeit, daß über etwas abgehandelt werden soll, was in seinem Bestehen erst durch die Einantwortung festgestellt werden kann, mußte durch Aufstellung einer Fiktion überbrückt werden. Sie besteht in der Anordnung, daß über die Rechte auf Übertragung abzuhandeln ist, die den einzelnen Erben als Rechtsnachfolgern gegebenenfalls zuständen. Das Abhandlungsgericht wird demgemäß zunächst erforschen müssen, wer als Erbe vermutlich in Betracht kommt. Erfüllen diese Personen die Voraussetzungen des Teiles I des Vermögensvertrages, so sind ebenso viele Übertragungsansprüche abzuhandeln und diese nach den Vermögensgegenständen zu bewerten, die das Bundesministerium für Finanzen für die Übertragung vorsieht. Das Abhandlungsgericht wird noch vor Errichtung des Inventars oder vor der Aufforderung, das eidesstattige Vermögensbekenntnis zu erstatten, jene Gegenstände unter Angabe der vermutlichen Einantwortungserben beim Bundesministerium für Finanzen zu erfragen haben.

Was in die Verlassenschaft gehört, wird nach den Vorschriften des Außerstreitgesetzes ohne Nennung einzelner Gegenstände anteilmäßig allen Erben eingewantwortet. Das würde hier dazu führen, daß die Ansprüche auf Übertragung auf Grund der Einantwortung auf jenen Erben zu teil würden, die die Voraussetzungen des Teiles I nicht erfüllen. Um dieses Ergebnis, das den Bestimmungen dieses Vertrages widerspräche, zu vermeiden, bestimmt der Artikel 4 lit. b einerseits, daß den Erben, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, auf Grund der Einantwortung das Recht auf Übertragung zusteht, andererseits, daß sich bei den übrigen Erben die Einantwortung nicht auf das Recht auf Übertragung bezieht; dies ist in Ansehung der übrigen Erben schon deshalb notwendig, weil sie sonst als Gesamtnachfolger nach dem Erblasser auch bei Abgabe einer bedingten Erbsenklärung bis zum Werte der Übertragungsansprüche haften würden.

Ist die österreichische Abhandlungsgerichtsbarkeit nicht gegeben, so gibt es auch keine Einantwortung. Es muß vielmehr in diesen Fällen den Erben überlassen bleiben, sich von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland einen Erbschein zu beschaffen, der gemäß dem in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Personalitätsgrundsatz den deutschen Staatsangehörigen als Erben nach einem deutschen Staatsangehörigen erteilt werden wird. Durch den Erbschein werden die in Frage kommenden Erben ihr Erbrecht gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen ausweisen.

Die Frage, ob die inländische Gerichtsbarkeit zur Abhandlung gegeben ist, hängt wesentlich davon ab, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Gut handelt. Nun könnten sich Schwierigkeiten ergeben, wenn man einerseits die Vermögensgegenstände in Betracht zieht, die nach dem Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen übertragen werden sollen, andererseits die Ansprüche auf Übertragung dieser Gegenstände. Diese rechtlichen Schwierigkeiten erhöhen sich in Anbetracht der nun ausgeglichenen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte bezüglich der beweglichen oder unbeweglichen Rückstellungsansprüche im Rückstellungsrecht; soweit diese Rückstellungsansprüche unbewegliche Sachen betreffen, werden sie von den österreichischen Gerichten als unbewegliche Sachen angesehen. Die Anordnung des Artikels 4 lit. c soll diesbezüglichen Unklarheiten auf dem Gebiet des Vermögensvertrages von vornherein entgegenreten.

Die bisher besprochenen Anordnungen des Artikels 4 dienen lediglich dazu, die Rechtsnachfolger zu ermitteln, an die das Bundesministerium für Finanzen übertragen kann. Es muß aber darüber hinaus auch dafür vorgesorgt werden, daß diese Rechtsnachfolger auch materiellrechtlich so behandelt werden, als wären sie hinsichtlich der Rechte auf Übertragung unmittelbare Rechtsnachfolger des Erblassers. Die Herstellung dieser nicht unterbrochenen Verbindung zwischen dem Erblasser und den Erben in der Gesamtnachfolge ist insbesondere wegen der Haftung gegenüber Dritten bedeutsam. Es stellt daher die Anordnung lit. d eine weitere Fiktion in der Richtung auf, daß die Erben so anzusehen sind, als hätten sie das Recht auf Übertragung vom Erblasser selbst geerbt.

Neben den allgemeinen, die Verlassenschaft treffenden Schulden, für die somit auch die Rechte auf Übertragung Deckung bieten sollen, werden auch noch jene Schulden in Betracht kommen, die zu dem den Inhalt der Übertragungsansprüche bildenden Sondervermögen gehören. Eine Vorsorge hinsichtlich dieser Schulden für das Verfahren vor dem Abhandlungsgericht selbst erübrigt sich, weil nach § 105 Abs. 1 Außerstreitgesetz die Verlassenschaftsschulden nicht unbedingt in das Inventar aufgenommen werden müssen. Freilich kann das Bundesministerium für Finanzen, wenn es auf Anfrage des Abhandlungsgerichtes jene Vermögensgegenstände mitteilt, die es für die Übertragung vorsieht, auch gleichzeitig die Schulden bekanntgeben, die aus der Gesamtheit der zum Sondervermögen gehörigen Schulden herausgenommen und dem Übertragungsanspruch aufgelastet werden sollen.

Unter den Rechtsnachfolgern von Todes wegen (Artikel 1) sind nicht bloß Erben, sondern auch andere Berechtigte zu verstehen, die aus dem der Republik Österreich übertragenen Ver-

mögen von Todes wegen einen Anspruch erworben hätten, also Vermächtnisnehmer und Noterben. Sie müssen unter lit. c gesondert behandelt werden, weil für sie die Fiktion des § 547 ABGB. nicht gilt. Es mußte deshalb ausgesprochen werden, daß auch dem Vermächtnisnehmer und dem Noterben unter den Voraussetzungen des Teiles I gleichfalls ein Anspruch auf Übertragung erwächst. Ob sie diesen Anspruch unmittelbar von der Republik Österreich herleiten oder von einem Erben, dem eingantwortet worden ist, wird vom Einzelfall abhängen. Ist Gegenstand des Vermächtnisses, sei es auch, daß dieses zugleich einen Pflichtteilsanspruch erfüllt, eine Sache, die das Bundesministerium für Finanzen aus dem Sondervermögen nicht an einen Erben überträgt, so wird sich der Vermächtnisanspruch unmittelbar gegen die Republik Österreich richten.

In den durch Artikel 5 geregelten Fällen liegen die Verhältnisse anders, weil hier der Erblasser im Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens auf die Republik Österreich noch am Leben war. Das hat einerseits zur Folge, daß der Betrag von 260.000 S nur einmal übertragen werden kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben, andererseits ergibt sich daraus, daß der Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens diese Vermögensbestandteile nicht mehr besaß und sie daher auch nicht vererben konnte. Es bedurfte auch hier der Aufstellung einer Fiktion, derzufolge das einmalige Recht auf Übertragung, das dem Erblasser selbst zustände, wenn er noch lebte, als zu seinem Nachlaß gehörig angesehen wird. Durch diese Fiktion wird die Berechtigung der Erben auch auf die auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögensgegenstände ausgedehnt. Soweit die inländische Abhandlungsgerichtsbarkeit gegeben ist, wird damit die Möglichkeit eröffnet, das Abhandlungsverfahren einzuleiten, wenn ein solches mangels Vermögens unterblieben sein sollte, oder eine nachträgliche Abhandlung abzuführen, wenn der Nachlaß bereits eingantwortet ist.

Über Vermächtnisnehmer und Noterben bedurfte es im Artikel 5 keiner Regelung. Ansprüche der Vermächtnisnehmer oder Noterben können sich nur gegen die Verlassenschaft oder die Erben richten. Betrifft der Inhalt des Vermächtnisses eine Sache, die vom Bundesministerium für Finanzen nicht übertragen wird (Artikel 10 Abs. 2), so ist diese Sache im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Vermögen nicht mehr vorhanden gewesen.

**Zu Artikel 6:**

Artikel 6 bestimmt, daß im Falle einer Beteiligung natürlicher Personen deutscher Staatsangehörigkeit an Personengesellschaften mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin nicht das Vermögen der Gesell-

schaft als solches übertragen wird, sondern der Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 1. Der Begriff der Personengesellschaft ist in der Lehre und in der Rechtsprechung beider Vertragsstaaten eindeutig bestimmt und bedarf keiner Erklärung; es fallen darunter beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechtes, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Auf die Bestimmung der Ziffer 1 lit. b des Schlußprotokoll, wonach unter Eigentum Allein-, Mit- und Gesamteigentum zu verstehen ist, wird hiebei besonders verwiesen.

**Zu Artikel 7:**

Artikel 7 enthält die Grundsätze, nach denen die Wertermittlung der zu übertragenden Vermögensschaften, Rechte und Interessen vorgenommen werden soll. Aus Vereinfachungsgründen, insbesondere zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Höhe des maßgebenden Wertes in jedem Einzelfall, wurde hiebei auf die für steuerliche Zwecke geltenden und im Regelfall bereits festgestellten Werte zurückgegriffen. Die Beurteilung der für die Feststellung dieser Werte bedeutsamen Umstände ist nach den abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften nicht auf die Ergebnisse eines bestimmten Zeitraumes abgestellt, sondern richtet sich nach dem Besitzstand und den Verhältnissen, wie sie sich in einem bestimmten Augenblick — dem Bewertungszeitpunkt — darstellen. Nach dem Bewertungszeitpunkt eingetretene Vermögensänderungen bleiben daher bei der Wertermittlung unberücksichtigt. Für Zwecke der Wertermittlung der gegebenenfalls zu übertragenden Vermögensschaften sieht der Vertrag grundsätzlich den 1. Jänner 1948 als Bewertungszeitpunkt vor, da auf diesen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Erhebung der einmaligen Abgaben vom Vermögen und Vermögenszuwachs eine allgemeine Überprüfung und teilweise auch Neufestsetzung der für steuerliche Zwecke geltenden Werte erfolgte (vgl. BGBl. Nr. 165/1948 und 166/1948).

**Zu Absatz 1:**

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und das Betriebsvermögen sollen der Wertermittlung die nach den abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften festgestellten und zum 1. Jänner 1948 für steuerliche Zwecke geltenden Einheitswerte zugrunde gelegt werden. Voraussetzung für die Heranziehung der Einheitswerte ist daher im Regelfall, daß ein zum 1. Jänner 1948 geltender Einheitswert im Einzelfall vorliegt, nicht aber, daß dieser tatsächlich auf den 1. Jänner 1948 ermittelt und festgestellt wurde. Auch der Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung des Einheitswertes ist unbeachtlich.

Lediglich für Betriebsvermögen, das von einer ehemaligen Besatzungsmacht in Österreich mittelbar oder unmittelbar verwaltet wurde, soll der zum 1. Jänner 1948 geltende Einheitswert der Wertermittlung nur unter der weiteren Voraussetzung zugrundegelegt werden können, daß er tatsächlich auf den 1. Jänner 1948 ermittelt und festgestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, so soll der Wertermittlung nicht der Einheitswert, sondern der für die Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbekapital für das Jahr 1955 maßgebende Wert zugrundegelegt werden. Dieser Wert ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes zu ermitteln, so daß die Bewertung der Aktiven in solchen Fällen — da die lediglich für Zwecke der Gewerbesteuer vorzunehmenden Hinzurechnungen und Kürzungen außer Ansatz zu lassen sind — in der gleichen Weise erfolgt, als wenn auf den 14. August 1955 ein Einheitswert ermittelt würde. Eine Berücksichtigung der zu dem Betriebsvermögen gehörenden Verbindlichkeiten wird in solchen Fällen allerdings durch die Bestimmung des Artikels 8 ausgeschlossen.

Anteilsrechte an Aktiengesellschaften und an Gewerkschaften des Bergrechtes sowie Schuldverschreibungen sollen mit den zum 1. Jänner 1948 für die einmalige Abgabe vom Vermögen maßgebenden Steuerwerten beziehungsweise gemeinen Werten bewertet werden. Würden bisher, aus welchen Gründen auch immer, solche Werte nicht festgestellt, zum Beispiel weil der Eigentümer der Anteilsrechte nicht vermögensabgabepflichtig war oder weil der Wert aus anderen Gründen für steuerliche Zwecke nicht benötigt wurde oder weil die für die Feststellung erforderlichen Unterlagen fehlten, so ist nicht eine nachträgliche Feststellung vorzunehmen, sondern der Wertermittlung der Nennwert zugrunde zu legen.

Die für die Wertermittlung von Anteilen an Personengesellschaften vorgesehene Regelung deckt sich mit den entsprechenden abgabenrechtlichen Bestimmungen. Aus Vereinfachungsgründen wurde eine gleiche Wertermittlung wie für Anteile an Personengesellschaften auch für die Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen, da eine Feststellung der nach den abgabenrechtlichen Vorschriften maßgebenden Werte bei den in Frage kommenden Gesellschaften infolge der besonderen Gegebenheiten auf den 1. Jänner 1948 vielfach nicht erfolgte und eine Bewertung mit dem Nennwert bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht in Frage kommt.

Für sonstige Vermögensschaften, Rechte und Interessen soll der nach den abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften sich zum 1. Jänner 1948 ergebende Wert der Wertermittlung zugrundegelegt werden. Solche Wirtschaftsgüter werden

daher, soweit nicht eine besondere Bewertungsvorschrift besteht (zum Beispiel für Kapitalforderungen der Nennwert oder für wiederkehrende Nutzungen und Leistungen der Kapitalwert), grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten sein.

#### Zur Absatz 2:

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf jene Fälle, in denen Vermögenswerte am 8. Mai 1945 unmittelbar im Eigentum einer physischen Person deutscher Staatsangehörigkeit standen, — was zum Beispiel bei der Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen an einer inländischen Personengesellschaft der Fall ist —, sondern auf solche, in denen Personen nur mittelbar durch Beteiligung an einer Personengesellschaft mit dem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin über inländische Vermögenswerte verfügen könnten. Diesfalls soll das gemäß Artikel 6 an den Begünstigten zu übertragende Vermögen ihm bei der Wertermittlung nach Maßgabe seiner Beteiligung an der Personengesellschaft zugerechnet werden. Für die Ermittlung des Ausmaßes der Beteiligung sollen hierbei die Gesellschaftsverhältnisse vom 27. Juli 1955 maßgebend sein, wobei die für steuerliche Zwecke getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen sind. Die Vorschriften über die Bewertung der gegebenenfalls zu übertragenden Vermögensschaften werden hiedurch jedoch nicht berührt.

#### Zu Artikel 8:

Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für die einzelnen Vermögensarten festgestellten Einheitswerte stellen nur beim Betriebsvermögen das Reinvermögen dar, während Schulden und Lasten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (ausgenommen einige wenige dauernde Lasten, die den objektiven Ertragswert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindern) und Grundvermögen stehen, nicht das Ausmaß des Einheitswertes beeinflussen. Ebenso beeinflussen vorhandene Zahlungsmittel, Geldforderungen und ähnliche Wirtschaftsgüter nicht das Ausmaß der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und für das Grundvermögen, auch wenn sie den Ertrag solcher Wirtschaftsgüter darstellen. Grundsätzlich wären daher bei der Ermittlung des Wertes für Vermögensschaften, Rechte und Interessen gemäß Artikel 7 die im Zeitpunkt der Übertragung vorhandenen Ertragsnisse den maßgebenden Einheitswerten hinzurechnen und bestehende Verbindlichkeiten hiervon abzuziehen. Dies erscheint aber schon deshalb nicht vertretbar, weil die für das Grundvermögen und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1948 geltenden Einheitswerte eine Verrechnung gegen Verbindlichkeiten und Gut-

haben mit deren im Zeitpunkt der Übertragung geltenden Werten nicht zulassen. Auch im Einheitswert des Betriebsvermögens sind die mit dem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten und Erträge nur insofern berücksichtigt, als sie zum maßgebenden Feststellungszeitpunkt, in der Regel also zum 1. Jänner 1948, bereits bestanden beziehungsweise als Bargeld oder Geldforderung vorhanden waren. Es müßten daher alle nach dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt eingetretenen Vermögensänderungen dahingehend überprüft werden, inwieweit sie auf neu entstandene Verbindlichkeiten oder auf den laufenden Geschäftsertrag zurückzuführen sind, wobei auch reine Betriebsvermögensumschichtungen (zum Beispiel Ankauf einer Maschine aus den Erträgen) in die Überprüfung einzubeziehen wären. Dies würde aber einer Neuermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens im Übertragungszeitpunkt gleichkommen.

Zur Vermeidung all dieser Schwierigkeiten sieht der Entwurf vor, daß bei der Ermittlung des Wertes gemäß Artikel 7 Verbindlichkeiten nicht abzuziehen und Erträge nicht hinzuzurechnen sind, soweit die Verbindlichkeiten und Erträge nicht bereits bei der Feststellung des zum 1. Jänner 1948 geltenden Einheitswertes eines Betriebsvermögens berücksichtigt wurden. Der Abzug von mit einem Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten unterbleibt daher auch in jenen Fällen, in denen der Wertermittlung nicht der auf den 1. Jänner 1948 geltende Einheitswert, sondern der für die Berechnung der Gewerbesteuer vom Gewerbekapital für das Jahr 1955 maßgebende Wert zugrunde zu legen ist.

#### Zu Artikel 9:

Anknüpfend an die Gruppeneinteilung des Artikels 22 Staatsvertrag ist das gesamte seinerzeitige Vermögen einer Person zur Ermittlung der Wertgrenze von 260.000 S in zwei Vermögensgruppen zu teilen, die nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 10 die Grundlage bilden, inwieweit eine Übertragung durchzuführen ist oder nicht. Die erste Gruppe umfaßt das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen, das Betriebsvermögen sowie körperliche Sachen, während zur zweiten Gruppe alle übrigen Vermögenswerte, wie zum Beispiel Kapitalforderungen, Bank- und Sparguthaben, Aktien, Obligationen, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und immaterielle Rechte gehören. Die gesonderte Erfassung von körperlichen Sachen und „übrigen Vermögen“ kommt allerdings nur in Frage, soweit diese Wirtschaftsgüter nach den abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften nicht zu einer der im Absatz 2 lit. a bis c aufgezählten Vermögensarten, insbesondere zu einem Betriebsvermögen

gehören und daher durch den für diese Vermögensart vorgesehenen Wertansatz bereits erfaßt erscheinen.

Hausrat und Wohnungseinrichtung, persönliche Gebrauchsgegenstände einschließlich persönlichen Schmuckes, zur persönlichen Berufsausbildung notwendige Gegenstände und Werkzeuge (zum Beispiel die Ordinationseinrichtung eines Arztes) sowie nicht der Zwangsvollstreckung unterliegende Gegenstände sollen bei der Ermittlung der Wertgrenze außer Betracht bleiben.

Eine gleiche Regelung ist für bewegliche Güter vorgesehen, die lediglich aus dem Grunde nach Österreich verlagert worden sind, um sie den Kriegseinwirkungen zu entziehen. Unter diese Bestimmung fallen daher nicht Maschinen und andere bewegliche Güter, die nach Österreich gebracht wurden und hier vor dem 8. Mai 1945 einem gewerblichen Betrieb, Zweigbetrieb oder sonstige der Produktion gedient haben.

Durch die Außerachtlassung der im Absatz 4 genannten Wirtschaftsgüter bei Ermittlung der Wertgrenze wird bewirkt, daß die Übertragung solcher Wirtschaftsgüter ohne Rücksicht auf ihren Wert und auf ein sonst allenfalls vorhandenes Vermögen erfolgen kann.

#### Zu Artikel 10:

Die Wertgrenze von 260.000 S (Artikel 1) macht unter Berücksichtigung der Einteilung in Vermögensgruppen in Artikel 9 die in Artikel 10 getroffene Regelung erforderlich:

1. Ist nur in einer Gruppe Vermögen vorhanden, das die Wertgrenze von 260.000 S nicht übersteigt, so wird das Gesamtvermögen übertragen.
2. Ist nur in einer Gruppe Vermögen vorhanden, das die Wertgrenze von 260.000 S übersteigt, so werden aus einem solchen Vermögen gemäß Absatz 2 Vermögensteile im Wert von insgesamt 260.000 S übertragen.
3. Ist in jeder der beiden Gruppen Vermögen vorhanden und übersteigt es in keiner der beiden Gruppen die Wertgrenze von 260.000 S, so wird das gesamte Vermögen übertragen.
4. Ist in jeder der beiden Gruppen Vermögen vorhanden und übersteigt das Vermögen auch nur in einer der beiden Gruppen die Wertgrenze von 260.000 S, so werden aus dem gesamten Vermögen Vermögensteile im Werte von insgesamt 260.000 S übertragen (Absatz 2).
5. Ist in jeder der beiden Gruppen Vermögen vorhanden und übersteigt das Vermögen in jeder der beiden Gruppen die Wertgrenze von 260.000 S, so werden ebenso wie im Falle 4 aus dem gesamten Vermögen Vermögensteile im Werte von insgesamt 260.000 S übertragen.

In den Fällen der Ziffern 2, 4 und 5 steht eine Auswahl der zu übertragenden Vermögen dem



Bundesministerium für Finanzen zu, das jedoch seine Wahl nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit den Begünstigten treffen soll. Hiebei wird auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und leichte Durchführbarkeit der Teilung Bedacht zu nehmen sein, zumal die Teilung auch eine Aufteilung der Verbindlichkeiten mit sich bringt (Artikel 11 Abs. 2).

#### Zu Artikel 11:

Die Übertragung jedes Vermögens erfolgt mit allen dazu gehörigen Verbindlichkeiten. Wurde eine Verbindlichkeit vor dem 8. Mai 1945 oder nach dem 8. Mai 1945 von dem Begünstigten oder einem von ihm bestellten Vertreter eingegangen, so haftet der Begünstigte mit seinem gesamten in- und ausländischen Vermögen unbeschränkt für diese Verbindlichkeit. Diese umfassende Haftung wird jedoch betragsbeschränkt bis zum Wert des übertragenen Vermögens für jene Verbindlichkeiten, die ohne Mitwirkung des Begünstigten nach dem Erlöschen seiner Verfügungsgewalt, das ist nach dem 8. Mai 1945, entstanden sind.

Wird nicht das gesamte Vermögen übertragen (Artikel 10 Abs. 2), so teilt das Bundesministerium für Finanzen bei der Auswahl der Vermögensteile die zu dem gesamten Vermögen gehörigen Verbindlichkeiten angemessen auf. Zweckmäßigerweise wird auch hiebei in der Regel das Einvernehmen mit dem aus der Übertragung Begünstigten zu pflegen sein. Die Zuteilung von Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 2 hat jedoch nicht etwa einen im Artikel 8 nicht vorgesehenen Abzug dieser Verbindlichkeiten von dem Wert der Vermögensteile zur Folge.

Artikel 25 regelt unter Bezugnahme auf den Artikel 11 das Erlöschen der mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz übernommenen Haftung der Republik Österreich in den oben dargestellten Fällen.

#### Zu Artikel 12:

Die Republik Österreich ist Eigentümer der in dem vorliegenden Vertrag behandelten Vermögensschaften, Rechte und Interessen. Als solchem stand und steht es ihr zu, über ihr Eigentum nach ihrem Ermessen zu verfügen. Aus Artikel 22 Abs. 13 des Staatsvertrages ergibt sich auch, daß es dem Ermessen der Republik Österreich überlassen wurde, ob und in welchem Zeitpunkt sie von dieser Ermächtigung des Staatsvertrages Gebrauch macht. Folgerichtigerweise wird in Artikel 12 bestimmt, daß Vermögenswerte, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages bilden, in dem Zustand übertragen werden, in dem sie sich im Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt an den Begünstigten befinden werden. Dies entspricht auch einem allgemeinen Grundsatz des Privatrechtes über den Ausschluß von Gewähr-

leistungsansprüchen im Falle unentgeltlicher Rechtsgeschäfte.

Der Wille der Vertragsteile ging bei dieser Bestimmung nicht zuletzt dahin, hiemit einen Schlußstrich unter alle tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen, die an diesen Vermögenswerten bis zum Zeitpunkt der Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt an den Begünstigten vorgenommen worden sind, zu ziehen und damit endlose und meist wegen Beweisschwierigkeiten nicht eindeutig zu entscheidende Streitigkeiten zu vermeiden und die Haftung der Republik Österreich für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe, der öffentlichen oder sonstigen Verwalter sowie für Maßnahmen der ehemaligen Besatzungsmächte auszuschließen.

Die Bestimmungen dieses Artikels haben insoferne verfassungsändernden Charakter, als Ansprüche, die unter Art. 23 Bundes-Verfassungsgesetz, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Dezember 1948 (BGBl. Nr. 19/1949) fallen, hiemit ungeachtet der Bestimmung des § 7 des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) ausgeschlossen sind.

#### Zu Artikel 13:

In vielen Fällen wurden Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 vorhanden waren und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages übertragen werden können, in der Zwischenzeit mit Genehmigung der Besatzungsmächte oder durch österreichische Verwaltungsmaßnahmen veräußert. In solchen Fällen werden die Veräußerungserlöse oder die aus dem Erlös angeschafften Ersatzwerte übertragen, soweit sie sich noch in der Verfügungsgewalt der Republik Österreich befinden und sofern sie sich im Rahmen der Bewertungsbestimmungen der Artikel 7 ff. als übertragbar erweisen. Auch Entschädigungsansprüche, die an Stelle der am 8. Mai 1945 vorhanden gewesenen Vermögenswerte getreten sind, werden an die deutschen physischen Personen übertragen, soweit es sich nicht um Entschädigungsansprüche für Handlungen oder Unterlassungen im Sinne des Artikels 12 oder um Ansprüche gegen österreichische Gebietskörperschaften handelt (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b).

#### Zu den Artikeln 14 bis 19:

Diese Artikel regeln das Verfahren, das nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur tatsächlichen Übertragung an die deutschen physischen Personen führen soll. Es handelt sich hiebei nicht um einen behördlichen Verwaltungsakt, der nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beurteilen wäre, sondern um eine privatrechtliche Erklärung der Republik Österreich, die durch das Bundesministerium für Finanzen vertreten wird, gegen-

über den Begünstigten. Im Falle einer ablehnenden Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen kann der Betroffene daher nur die nach Teil V zu bildenden zwischenstaatlichen Instanzen anrufen (Artikel 17 Abs. 2).

Das Verfahren wird sich im wesentlichen wie folgt abspielen:

1. Binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages kann der Begünstigte ein schriftliches formloses Begehren an das Bundesministerium für Finanzen richten, dem die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übertragung erforderlichen Angaben und Unterlagen nach Möglichkeit beizufügen sind (Artikel 14 Abs. 2). Dieses schriftliche formlose Begehren soll vor allem die Bewertung der in Österreich verbliebenen und noch vorhandenen Vermögensteile nach den Artikeln 9 ff. des Vertrages ermöglichen. Sind die Angaben in dem Begehren unzureichend, wird das Bundesministerium für Finanzen die Ausfüllung eines Formblattes verlangen können (Artikel 14 Abs. 3).

2. Sieht das Bundesministerium für Finanzen die Voraussetzungen für die Übertragung als erfüllt an, so stellt es eine Amtsbestätigung aus, die als Legitimation des Begünstigten für die öffentlichen Register und auch gegenüber Gläubigern und Schuldnern zu dienen hat (Artikel 15).

Das Bundesministerium für Finanzen hat außerdem alle Verwertungs- und Sperrmaßnahmen, insbesondere solche nach dem Verwalterschaftsgesetz BGBL. Nr. 100/1953, aufzuheben, sofern sie nur aus dem Grunde der Zugehörigkeit des Vermögensteiles zum ehemaligen deutschen Eigentum verfügt worden sind (Artikel 16).

3. Beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen die begehrte Übertragung ganz oder teilweise abzulehnen, so hat es vorher den Begünstigten zu hören. Eine ablehnende Erklärung stellt zwar keinen Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes dar, ist aber dessenungeachtet laut der besonderen Vorschrift des Artikels 17 Abs. 1 zu begründen.

4. Um der Republik Österreich Klarheit über die ihr letztlich verbleibenden Vermögenswerte zu verschaffen und ihr unnötige Verwaltungsmaßnahmen zu ersparen, kann das Bundesministerium für Finanzen selbst jeden nach der Aktenlage offenbar Begünstigten zur Stellung eines Übertragungsbegehrens auffordern. In einem solchen Fall hat sich der Begünstigte innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu äußern (Artikel 19).

Nach Ablauf der Ausschlussfrist steht es dem Bundesministerium für Finanzen frei, den in Betracht kommenden Vermögensteil

zu verwerten. Es kann aber auch in solchen Fällen bei unverschuldeter Fristversümmis die Übertragung des Verwertungserlöses innerhalb der Nachfrist von weiteren zwei Jahren (Artikel 18) verlangt werden.

#### Zu Artikel 20:

Dieser Artikel ist im Zusammenhang mit Artikel 22 Abs. 13 Staatsvertrag zu verstehen. Es werden demnach erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienende Vermögensschaften

a) ohne Rücksicht auf die Wertgrenze (260.000 S) und

b) auch an juristische Personen übertragen.

Für eine Übertragung kommen nicht in Betracht

a) das rückstellungsverfangene Vermögen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu Artikel 2),

b) das ehemalige Reichsvermögen und

c) das Verfallsvermögen.

Was unter erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften zu verstehen ist, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Eine Übertragung an sogenannte Funktionsnachfolger (im Gegensatz zum ehemaligen Eigentümer) ist in Artikel 20 nicht vorgesehen.

#### Zu Teil II.

Durch Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag hat Österreich, unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen, auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige verzichtet, mit Ausnahme jener Forderungen, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden. Der grundsätzlichen Auslegung dieser Vertragsbestimmung dient Teil II des Vermögensvertrages. Besondere Bestimmungen über die Auslegung des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag enthalten die Abschnitte 1 und 2, teilweise auch 3 des Teiles III des Vermögensvertrages, ergänzende Bestimmungen finden sich schließlich im Teil IV (vgl. insbesondere Artikel 81, 83, 85 sowie 87 bis 89).

#### Zu Artikel 21:

Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag spricht von dem Verzicht der Republik Österreich und österreichischer Staatsangehöriger gegenüber Deutschland und deutschen Staatsangehörigen. Durch Artikel 21 des Vermögensvertrages wird expressis verbis festgestellt, daß der Verzicht sich nur auf solche Forderungen gegenüber Deutschland oder deutschen Staatsangehörigen bezieht, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 27. Juli

1955 einem österreichischen Staatsangehörigen zustanden. Daraus ergibt sich, daß jene Personen, die nach dem 8. Mai 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, vom Verzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag nicht betroffen sind; darunter fallen insbesondere Volksdeutsche und Umsiedler, die in Österreich eine neue Heimat gefunden haben.

Auch jene Personen, die zwar am 8. Mai 1945 Österreicher waren, aber in der Folge, und zwar bis spätestens 27. Juli 1955 eine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben, sind gleichfalls nicht vom Verzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag betroffen; es scheiden damit alle jene Personen aus, welche auf Grund von NS-Verfolgungsmaßnahmen Österreich verlassen haben und nach dem 8. Mai 1945 die Staatsbürgerschaft ihres Gastlandes erworben haben.

Grundsätzlich betroffen bleiben daher nur Forderungen, die einer Person zustanden, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Ferner scheiden gemäß Artikel 85 lit. b österreichische Staatsangehörige aus, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 8. Mai 1945 außerhalb Österreichs oder Deutschlands hatten.

Grundsätzlich fallen daher unter die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag nur Forderungen, die einer Person zustanden, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat und die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb Österreichs oder Deutschlands hatte.

Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag ist ferner unanwendbar auf sämtliche Forderungen aus privaten Versicherungsverträgen und Rückversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen (vgl. Erläuterungen zu Artikel 45 und 55 dieses Vertrages).

#### Zu Artikel 22:

Wie sich aus den einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt ergibt, enthält Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag die sogenannte „Unbeschadetklausel“. Unter der Unbeschadetklausel wird jener Satzteil des ersten Satzes des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag verstanden, der besagt, daß der österreichische Verzicht nur „unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen“ wirksam wird. Der nunmehr zur Erläuterung gelangende Artikel stellt die grundsätzliche Auslegung der sogenannten Unbeschadetklausel dar. Der Ausdruck „grundsätzliche Auslegung“ wird hier deshalb verwendet, weil auf dem Sektor der Kreditinstitute und Wertpapiere durch die Bestimmungen des Abschnittes I des Teiles III des Vermögensvertrages besondere Bestimmungen für die Auslegung der Unbeschadetklausel auf diesem Sektor getroffen sind.

In Abs. 1 Buchstaben a bis h des Artikels 22 dieses Vertrages werden die einzelnen Tatbestände, die als Regelung im Sinne der Unbeschadetklausel des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag anzusehen sind, aufgezählt, das heißt mit anderen Worten: Wenn einer der Tatbestände a bis h gegeben ist, dann gilt die Forderung als geregelt und damit vom Verzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag nicht betroffen. Eine derartige Forderung wird daher durch Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag in keiner Weise berührt und kann gegenüber dem deutschen Schuldner geltend gemacht werden. Zu den Buchstaben c und d des Absatzes I soll bemerkt werden, daß auch die teilweise Begleichung, Aufrechnung oder Erfüllung einer Forderung die Regelung des nichterfüllten Restes nach sich zieht; in gleicher Weise zieht die gänzliche oder teilweise Zinszahlung oder selbst eine bloße Zinsengutschrift die Regelung der gesamten Forderung nach sich.

Von besonderer Bedeutung ist der Tatbestand des Buchstaben h, zu dem folgendes zu bemerken ist: Jede Mahnung oder schriftliche Zahlungsaufforderung, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 27. Juli 1955 erfolgt ist, hat zu einer Regelung der Forderung geführt, sofern der Schuldner die Erfüllung lediglich unter Berufung auf ein nicht im bürgerlichen Recht begründetes Leistungshindernis verweigert oder gegen das Bestehen der Forderung keine oder keine bürgerlich-rechtlich begründeten Einwendungen erhoben hat. In der Zeit zwischen 1945 und 1955 ist der größte Teil der österreichischen Forderungen gegenüber Deutschen schriftlich eingemahnt worden.

In zahlreichen Fällen hat der deutsche Schuldner die Erfüllung unter Berufung auf devisenrechtliche Vorschriften, alliierte Zahlungsverbote und ähnliche nicht im bürgerlichen Recht begründete Leistungshindernisse verweigert. Wenn dies der Fall war, wenn also der deutsche Schuldner lediglich unter Berufung auf ein derartiges Leistungshindernis die Erfüllung verweigert hat, so gilt die Forderung auf Grund der seinerzeitigen Zahlungsaufforderung als geregelt.

Das gleiche gilt, wenn der Schuldner auf die schriftliche Zahlungsaufforderung hin überhaupt keine Einwendungen erhoben hat oder wenn die erhobenen bürgerlich-rechtlichen Einwendungen tatsächlich nicht stichhältig sind. Darüber, daß die Erhebung bürgerlich-rechtlicher Einwendungen gemäß Absatz 1 lit. h beziehungsweise gemäß Absatz 2 nur dann der „Regelung“ entgegensteht, wenn die Einwendungen materiell begründet, also tatsächlich stichhältig sind, bestand anlässlich der Textierung in der österreichisch-deutschen Kommission Einhelligkeit. Ob freilich die Einwendung materiell begründet war, wird sich, falls die Forderung nach Inkrafttreten des Vermögensvertrages bestritten wird, erst im Prä-

zeß erweisen. Die materielle Entscheidung über die Stichhaltigkeit der allenfalls erhobenen bürgerlich-rechtlichen Einwendungen wird daher gleichzeitig maßgebend dafür sein, ob die Forderung als geregelt anzusehen ist oder nicht.

Aus dem einleitenden Satz des Artikels 22 dieses Vertrages ergibt sich, daß ein Regelungsbestand im Sinne der Unbeschadetklausel grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 27. Juli 1955 eingetreten sein muß. Absatz 2 des Artikels 22 dieses Vertrages ermöglichte es Gläubigern, die mit Rücksicht auf die Vorschrift über die Hemmung von Verjährungsfristen Maßnahmen, die zu einer Regelung im Sinne des Absatzes 1 hätten führen können, sohin insbesondere die schriftliche Zahlungsaufforderung gemäß Buchstabe h unterlassen hatten, eine derartige Maßnahme bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages, das ist bis längstens einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden, nachzuholen und auf solche Weise in diesen besonderen Fällen auch nach dem 27. Juli 1955 eine Regelung herbeizuführen.

Auf diese Möglichkeit wurden die österreichischen Gläubiger seinerzeit im Wege einer Presseverlautbarung hingewiesen. In einzelnen Fällen von den Schuldner unternommene Versuche, die Regelungswirkung der Zahlungsaufforderung durch unbegründete proforma-Einwendungen bürgerlich-rechtlicher Natur auszuschließen, widersprechen — wie schon oben erwähnt — den Intentionen der beiden vertragschließenden Parteien.

Auf Ziffer 2 des Schlußprotokoll wird verwiesen.

#### Zu Artikel 23:

In Artikel 23 Abs. 1 dieses Vertrages ist ausdrücklich festgehalten, daß durch die Bestimmungen des Artikels 22 Einwendungen, die dem Schuldner nach allgemeinem Recht gegen eine geregelte Forderung allenfalls zustehen, nicht berührt werden. Damit ist gesagt, daß die Tatsache, daß eine Forderung als geregelt im Sinne des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag beziehungsweise im Sinne des Artikels 22 dieses Vertrages anzusehen ist, noch nicht bedeutet, daß die Forderung unter allen Umständen rechtsbeständig und aufrecht ist. Eine Forderung kann beispielsweise durch Zinsengutschrift als geregelt gelten, dessenungeachtet könnte nachher die Forderung durch Verzicht erloschen sein. Eine Forderung kann ferner gemäß Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe h dieses Vertrages als geregelt gelten, weil der Schuldner auf eine Zahlungsaufforderung hin keine oder keine bürgerlich-rechtlich begründeten Einwendungen erhoben hat. Unabhängig davon bleiben dem Schuldner alle sachlich begründeten Einwendungen vorbehalten, mit Ausnahme der Einwendung des Verzichtes nach Artikel 23

Abs. 3 Staatsvertrag. Daß eine Forderung im Sinne des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag als geregelt anzusehen ist (Artikel 22 dieses Vertrages) bedeutet daher — abgesehen von den allfälligen zivilrechtlichen Wirkungen einer derartigen Regelung — nicht mehr, aber auch nicht weniger, als daß die Forderung von dem Verzicht nach Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag nicht betroffen ist.

#### Zu Artikel 24:

Durch Artikel 24 dieses Vertrages wird die Konstruktion des § 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, (BGBl. Nr. 165/1956) demzufolge das gesamte, aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen oder juristischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögen jeweils als ein Sondervermögen anzusehen ist, zum Bestandteil zwischenstaatlichen Vertragsrechtes erhoben. Diese Konstruktion war schon seinerzeit zwecks Vermeidung einer Vermischung der einzelnen Massen, die einer Übertragung an die deutschen Voreigentümer im Rahmen des Artikels 22 Abs. 13 Staatsvertrag hinderlich gewesen wäre, gewählt worden; gleichfalls dem § 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes entstammt der Grundsatz, daß die Republik Österreich mit dem Sondervermögen (sohin cum viribus) für die Verbindlichkeiten haftet, die zu dem Sondervermögen gehören. Um der Judikatur einen Weg zu weisen, was unter „zu dem Sondervermögen gehörige Verbindlichkeiten“ zu verstehen ist, gibt der Artikel 24 für besonders typische Fälle eine Legalinterpretation. Durch Absatz 2 dieses Artikels wird nämlich die für die Haftung der Republik Österreich mit dem Sondervermögen entscheidende Zugehörigkeit einer Verbindlichkeit zu dem Sondervermögen dahingehend interpretiert, daß jedenfalls die im österreichischen Geschäftsbetrieb des Schuldners begründeten Verbindlichkeiten sowie auch alle jene Verbindlichkeiten, deren Gegenwart dem das Sondervermögen bildenden Vermögen zugeflossen ist, als zu dem Sondervermögen gehörig anzusehen sind.

Auf Ziffer 3 des Schlußprotokoll wird verwiesen.

#### Zu Artikel 25:

Die Haftung der Republik Österreich mit dem Sondervermögen für die zum Sondervermögen gehörigen Verbindlichkeiten, die sich bereits aus § 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ergibt und die in Artikel 24 Abs. 1 letzter Satz dieses Vertrages bestätigt wurde, hat, wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 11 dargelegt worden ist, zu entfallen, wenn Vermögenswerte an den ehemaligen deutschen Voreigentümer übertragen werden. Artikel 25 trifft

hiefür Vorsorge, wobei billigerweise zwischen einer vollständigen Rückübertragung und einer teilweisen Rückübertragung unterschieden wird. Bei einer vollständigen Rückübertragung erlischt die Haftung der Republik Österreich zur Gänze, bei einer teilweisen Rückübertragung gilt die Aufteilung des Artikels 11 Abs. 2.

#### Zu Artikel 26 und 27:

Artikel 26 dieses Vertrages gewährt dem deutschen Gläubiger, der wegen einer zufolge Artikel 22 dieses Vertrages als geregelt anzusehenden Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, in jenen Fällen, in denen die Republik Österreich wegen der Zugehörigkeit der Verbindlichkeit zu einem Sondervermögen (sogenannte konnexe Forderungen) für diese Verbindlichkeit mit dem Sondervermögen haftet, das Recht, den Gläubiger, der die Forderung ihm gegenüber geltend macht, auf die Befriedigung aus dem Sondervermögen zu verweisen. Welche Vorgangsweise hiebei von den österreichischen Gläubigern und von den deutschen Schuldnern zu beachten ist, wird im folgenden dargestellt:

Um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, den Gläubiger rechtzeitig auf das Sondervermögen zu verweisen, bestimmt Artikel 27 Abs. 1, daß Forderungen, die nur kraft einer Regelung gemäß Artikel 22 dieses Vertrages gegen einen Deutschen geltend gemacht werden können, erlöschen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages den Schuldner schriftlich zur Zahlung auffordert. Es müssen daher alle österreichischen Gläubiger, die Forderungen gegen deutsche Staatsangehörige aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 gemäß Artikel 22 des Vermögensvertrages geltend machen wollen, den deutschen Schuldner innerhalb von längstens sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages schriftlich mahnen. Diese Mahnung wird durch keinen zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 27. Juli 1955 gesetzten Regelungstatbestand des Artikels 22 Abs. 1 Buchstaben a bis h, aber auch nicht durch eine nach dem 26. Juli 1955 oder gar nach dem 15. Juni 1957 erfolgte Mahnung (Artikel 22 Abs. 2) ersetzt. Es haben daher alle österreichischen Gläubiger, die von einem Regelungstatbestand des Artikels 22 Gebrauch machen wollen, ungeachtet der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenüber dem deutschen Schuldner unternommenen Schritte neuerlich nachweislich zu mahnen.

Das Erfordernis der Mahnung innerhalb der sechsmonatigen Frist des Artikels 27 Abs. 1 bezieht sich jedoch nicht auf die Forderungen der sogenannten Neubösterreicher, weil diese nicht zufolge einer Regelung im Sinne der Unbeschadetklausel von der Anwendung des Verzichtes ausgenommen sind, sondern weil diese entsprechend der Auslegungsvorschrift des Artikels 21 dieses

Vertrages von vornherein nicht von der Norm des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag betroffen waren; das Erfordernis der Mahnung gemäß Artikel 27 Abs. 1 bezieht sich ferner nicht auf Forderungen aus Guthaben oder Wertpapieren, die unter die Regelung der Artikel 28 und 33 dieses Vertrages fallen.

Der deutsche Schuldner, der nach Inkrafttreten dieses Vertrages wegen einer Forderung, die nur kraft einer Regelung gemäß Artikel 22 geltend gemacht werden kann, gemahnt wird, ist mit seinen Einwendungen gegen die Forderung ausgeschlossen, wenn und insoweit er die Einwendungen nicht innerhalb von drei Monaten dem Gläubiger schriftlich bekanntgegeben hat. Dies gilt auch für eine Verweisung des Gläubigers auf das Sondervermögen; das heißt, der Schuldner, der nicht rechtzeitig verweist, kann nachträglich nicht mehr den Versuch machen, die Zahlung auf das Sondervermögen zu überwälzen. Diese Konstruktion mußte deshalb gewählt werden, weil die Republik Österreich, auf die Sondervermögen übergegangen sind, in der Regel die Einwendungen des deutschen Schuldners gar nicht kennt und daher zu Forderungen, die der Gläubiger gegenüber dem Sondervermögen geltend macht, ohne Mitwirkung des deutschen Schuldners nur schwer Stellung nehmen kann.

Ist jedoch der österreichische Gläubiger rechtzeitig, das heißt innerhalb von drei Monaten, seit die von ihm ausgesandte Zahlungsaufforderung (Artikel 27 Abs. 1) dem deutschen Schuldner zugekommen ist, auf die Befriedigung aus dem Sondervermögen verwiesen worden, so muß er innerhalb von drei Monaten, seit ihm der Schuldner die Verweisung auf das Sondervermögen notifiziert hat, seine Forderung beim österreichischen Bundesministerium für Finanzen oder bei dem für das Sondervermögen bestellten öffentlichen Verwalter schriftlich anmelden, um zu verhindern, daß die Haftung der Republik Österreich gemäß Artikel 27 Abs. 3 erlischt. Diese Regelung war erforderlich, weil eine möglichst rasche Verwertung beziehungsweise Liquidierung der Sondervermögen herbeigeführt werden sollte. Die Bereinigung der Sondervermögen würde aber ungebührlich verzögert werden, wenn Forderungen österreichischer Gläubiger gegenüber den Sondermassen unbeschränkt geltend gemacht werden könnten.

Für den österreichischen Gläubiger ist das Erlöschen der Haftung der Republik Österreich für eine zu Recht auf das Sondervermögen verwiesene Forderung gemäß Artikel 27 Abs. 4 insofern mit zusätzlichen Nachteilen verbunden, als auch der deutsche Schuldner, der rechtmäßig und rechtzeitig auf das Sondervermögen verwiesen hat, eben wegen des Erlöschens der Haftung der Republik Österreich von seiner Verbindlichkeit insoweit befreit wird, als der österreichische Gläubiger bei Wahrung der Frist aus

dem Sondervermögen hätte befriedigt werden können. Das letztere ist ein Ausfluß des in Artikel 26 Abs. 1 verankerten Grundsatzes, daß im Falle einer rechtzeitigen und rechtmäßigen Verweisung auf das Sondervermögen der deutsche Schuldner wegen einer solchen Verbindlichkeit persönlich nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als der Gläubiger aus dem Sondervermögen nicht tatsächlich Befriedigung erhalten hat oder nicht offenbar ist, daß er daraus noch Befriedigung erlangen kann.

**Zu Teil III.**

**Zu Artikel 28:**

Abs. 1 enthält eine Sonderregelung für auf Reichsmark lautende Guthaben österreichischer Staatsangehöriger bei einer westdeutschen Niederlassung eines Geldinstitutes oder einer Berlin-Niederlassung eines Kreditinstitutes. Der Unterschied in der Terminologie hat keine materielle Bedeutung, er hängt lediglich mit der Textierung der seinerzeit in der westdeutschen Bundesrepublik erlassenen gesetzlichen Vorschriften zusammen. Unter Niederlassung ist hier sowohl die Zentrale als auch die Zweigniederlassung eines Geld- oder Kreditinstitutes zu verstehen. Die angeführten Guthaben gelten durch die Sonderbestimmungen der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiete der Deutschen Mark (West) als geregelt im Sinne des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag und bedürfen daher weder einer Regelungstatbestandes im Sinne des Artikels 22 dieses Vertrages noch einer Mahnung oder Zahlungsaufforderung im Sinne des Artikels 27 Abs. 1 dieses Vertrages, jedoch bei Guthaben in Berlin einer Anmeldung; hiezu wird auf die Erläuterung zu Absatz 3 dieses Artikels verwiesen.

Die Umstellung der Guthaben bei deutschen Geldinstituten erfolgte zu Sätzen, die von der allgemeinen Umstellung (100 RM = 10 DM) abweichen, und zwar verschieden je nach dem, ob es sich um Guthaben bei westdeutschen oder bei Berliner Geldinstituten handelt. Für Altgeldguthaben bei Geldinstituten in Westdeutschland (ohne Berlin) wurden nach § 2 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Nr. 63) zunächst für 100 RM 5 DM auf freiem und weitere 5 DM auf gesperrtem Festkonto gutgeschrieben. Durch das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesetz Nr. 65) und die Dritte Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz wurden 3'50 DM endgültig gestrichen, während der Rest von 1'50 DM mit 4. Oktober 1948 beziehungsweise 1. Jänner 1954 frei wurde, so daß sich für Guthaben bei westdeutschen Geldinstituten der Umstellungssatz von 100 RM = 6'50 DM ergibt. Dagegen wurden Altgeldguthaben (als „Uraltguthaben“ bezeichnet) bei Kreditinstituten in Berlin gemäß

§ 1 ff. des Umstellungsergänzungsgesetzes mit 100 RM = 5 DM umgestellt.

Abs. 2 des Artikels 28 nimmt Bezug auf von deutscher Seite ergangene Mitteilungen im Sinne von § 21 Umstellungsergänzungsgesetz sowie auf deutsche gerichtliche Entscheidungen, mit denen Ansprüche österreichischer Staatsangehöriger unter Berufung auf Artikel 5 Abs. 4 des deutschen Auslandsschuldenabkommens in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag abgelehnt wurden. Es wird in Absatz 2 ausdrücklich festgestellt, daß derartige Mitteilungen und Entscheidungen einer erneuten Anmeldung nicht entgegenstehen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß Forderungen österreichischer Staatsangehöriger bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch dann unter die Guthabensregelung des Artikels 28 Abs. 1 dieses Vertrages und damit unter die Unbeschadetklausel des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag fallen, wenn vor Inkrafttreten des Vermögensvertrages eine gegen-teilige Erklärung oder Entscheidung ergangen ist. Allerdings muß in einem solchen Fall die neue Anmeldung nach § 12 des Umstellungsgesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen.

Absatz 3 enthält eine Regelung im Hinblick auf eine Bestimmung des Berliner Umstellungsergänzungsgesetzes, derzufolge die Geltendmachung eines Guthabens bei einem Kreditinstitut eine Anmeldung bis längstens 31. Dezember 1954 voraussetzt. Absatz 3 bestimmt, daß einem österreichischen Berechtigten, der diese Frist nicht eingehalten hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 14 des Umstellungsgesetzes zu gewähren ist; die Wiedereinsetzung wird ehestens zu beantragen sein.

**Zu Artikel 29:**

Die Niederlassungen deutscher Kreditinstitute in Österreich sind auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden. Durch die Loslösung der Niederlassung von der Zentrale hat sich indessen an der Rechtsnatur des Verrechnungssaldos zwischen Filiale und Zentrale nichts geändert. Ein derartiger Verrechnungssaldo stellt keine Forderung im Rechtssinn dar. Diesem Gedanken trägt Artikel 29 Rechnung.

**Zu Artikel 30:**

Die Bestimmung des Artikels 30 entspricht den banktechnischen Erfordernissen für die korrekentmäßige Verrechnung von Forderungen und Gegenforderungen.

**Zu Artikel 31:**

Die Deutsche Girozentrale und Deutsche Kommunalbank, Berlin, wird durch Artikel 31 ermächtigt, auf ihre Guthabenverbindlichkeiten

an österreichische Geld- und Kreditinstitute (Artikel 28) einen Betrag anzurechnen, der dem am 8. Mai 1945 bestandenen RM-Guthaben westdeutscher Geld- oder Kreditinstitute bei österreichischen Kreditinstituten entspricht, wobei der anzurechnende Betrag entsprechend der österreichischen Währungsschutzgesetzgebung umzustellen ist.

#### Zu Artikel 32:

Artikel 32 enthält eine Vorschrift über die Durchbuchung steckengebliebener Überweisungen, die der bankgeschäftlichen Praxis entspricht. Der Überweisungsauftrag soll auftragsgemäß durchgebucht und dann auch entsprechend honoriert werden, wenn bis zum 8. Mai 1945 die entsprechenden Buchungen bei dem kontoführenden Kreditinstitut noch vorgenommen wurden. Eine analoge Bestimmung enthält Absatz 2 für Aufträge zur Einlösung von Schecks, Wechsel und fälligen Zinsen- und Dividendenscheinen.

#### Zu Artikel 33:

Während Artikel 28 eine Sondervorschrift für die Regelung von RM-Guthaben österreichischer Staatsangehöriger bei deutschen Geld- und Kreditinstituten aufstellt, enthält Artikel 33 eine ähnliche Sondervorschrift für Forderungen aus Wertpapieren deutscher Aussteller. Auch wenn solche Forderungen am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 einem österreichischen Staatsangehörigen zustanden, gelten sie gemäß Artikel 33 lit. a im Sinne der Unbeschadetklausel des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag als geregelt, wenn die Wertpapierart nach den deutschen Wertpapierbereinigungsgesetzen vor dem 27. Juli 1955 zur Wertpapierbereinigung aufgerufen wurde und das Recht aus dem Wertpapier im Bereinigungsverfahren anerkannt wird (oder bereits anerkannt worden ist). Geregelt gelten ferner gemäß Punkt b dieses Artikels Ansprüche aus einem in Kraft gebliebenen Wertpapier, sofern solche Ansprüche nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen geltend gemacht werden können. Punkt b bezieht sich im wesentlichen auf nicht verlorengegangene Wertpapiere, die auf Grund einer Lieferkeitsbescheinigung oder aus sonstigen Gründen in Kraft geblieben sind.

Da praktisch nahezu alle deutschen Wertpapiere privater Aussteller bereits am 27. Juli 1955 aufgerufen waren, sind durch Artikel 33 dieses Vertrages österreichische Forderungen aus Wertpapieren in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch den Verzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag nicht betroffen. Auch eine Mahnung oder Anmeldung gemäß Artikel 27 dieses Vertrages ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Regelung auf Grund der Tatbestände des Artikels 22 handelt. Bemerkenswert sei, daß auch die österreichischen Gläubiger gehalten sind, die Vorschriften des deutschen Bereinigungsver-

fahrens und die sonstigen einschlägigen deutschen Vorschriften zu beachten.

Eine Regelung für sonstige Rechte aus Wertpapieren, insbesondere Anteilsrechte aus Aktien, ist nicht erforderlich, da derartige Rechte nicht unter Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag fallen und daher nicht durch den Verzicht betroffen wurden; sie gehören vielmehr zu dem in Artikel 23 Abs. 1 des Staatsvertrages behandelten österreichischen Vermögen, das den Eigentümern voll und ganz zurückzustellen ist.

Auf Ziffer 4 des Schlußprotokoll wird verwiesen.

#### Zu Artikel 34:

Der Artikel 34 regelt die Behandlung der Deckungswerte für Pfandbriefe und Kommunal-schuldverschreibungen deutscher Emissionsinstitute und trägt dem Gedanken Rechnung, daß diese Deckungswerte den deutschen Emissionsinstituten zur Verfügung gestellt werden, soweit sie in ein Deckungsregister eingetragen waren. Bei Ablehnung eines Antrages eines Emissionsinstitutes auf Zurverfügungstellung von Deckungswerten durch das österreichische Bundesministerium für Finanzen kann innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Ablehnung der Schlichtungsausschuß (Artikel 98) und in der Folge das Schiedsgericht (Artikel 108 Abs. 1 lit. a) angerufen werden. So wie die Ablehnung eines Antrages auf Übertragung von Vermögenswerten gemäß Teil I dieses Vertrages (Artikel 17) stellt auch die Ablehnung eines Antrages auf Zurverfügungstellung von Deckungswerten keinen Bescheid im Sinne der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze dar.

#### Zu Artikel 35:

Auf Schuldverschreibungen, die ehemals deutschen Eigentümern gehörten, wurden wegen der seinerzeitigen alliierten Zahlungsverbote und wegen der Ungewißheit der künftigen Regelung oft durch viele Jahre keine Zahlungen geleistet. Bei Wiederaufnahme des Zahlungsdienstes ergab sich daher die Notwendigkeit, Umschuldungen vorzunehmen, da die Zahlungsfristen oft nicht unwesentlich erstreckt werden müssen. Artikel 35 bietet die Möglichkeit, bestehende Pfandrechte auch zur Sicherung der Ansprüche aus den Umschuldungsschuldverschreibungen aufrecht zu erhalten.

#### Zu Artikel 36:

Die Bestimmung des Artikels 36 stellt sich als Sonderbestimmung zu den Regelvorschriften dieses Vertrages, insbesondere als Sonderbestimmung zu Artikel 28 dar und bezieht sich auf Ansprüche der Bank der Deutschen Luftfahrt Aktiengesellschaft i. L., Bonn, gegen österreichische Schuldner und auf Ansprüche österreichischer

Gläubiger gegen die erwähnte liquidierende Bank in Bonn. Die Verbindlichkeiten österreichischer Schuldner gegenüber dem Sondervermögen der Bank der Deutschen Luftfahrt in Österreich und Forderungen österreichischer Gläubiger gegenüber diesem Sondervermögen werden jedoch durch Artikel 36 nicht berührt. Dies gilt auch für Forderungen aus Wechseln, da das durch einen von der Bank der Deutschen Luftfahrt AG. ausgestellt oder mit ihrem Indossament versehenen Wechsel verpflichtete Sondervermögen der Bank der Deutschen Luftfahrt in Österreich nunmehr ein Wechselverpflichteter im Gebiet der Republik Österreich und nicht ein Wechselverpflichteter im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin ist.

#### Zu Artikel 37:

Verbindlichkeiten von Banken, die nicht bankgeschäftliche Verbindlichkeiten im technischen Sinne sind, gelten auf Grund der allgemeinen Regelungsvorschrift des Artikel 22 unter den dort angegebenen Voraussetzungen als geregelt.

#### Zu Artikel 38:

Das im Artikel 38 vorgesehene Verfahren ist nur für Wertpapiere bestimmt, die bei Inkrafttreten des Vermögensvertrages bereinigt sind.

Bei der Bekanntgabe durch die verwahrenden Kreditunternehmen handelt es sich nicht um die Neueröffnung des Bereinigungsverfahrens, das hinsichtlich der bereinigten Stücke schon abgeschlossen ist. Gegenstand des Verfahrens ist nur die Klarstellung, inwieweit solche bereinigte Wertpapiere einer deutschen physischen oder juristischen Personen gehörten. Eine diesbezügliche Feststellung ist notwendig, da sie die Grundlage für die Übertragung von Wertpapieren an deutsche physische Personen im Sinne des Artikels 43 bildet.

Der Bescheid der Prüfstelle wird der Person, durch oder für die angemeldet wurde, und der Finanzprokuratur zuzustellen sein.

#### Zu Artikel 39:

Artikel 39 gilt für Wertpapiere, deren Bereinigung noch anhängig ist oder die noch nicht zur Bereinigung angemeldet worden sind. Die Prüfstelle hat hier festzustellen, ob die Person, durch oder für die angemeldet wurde, eine deutsche physische Person ist.

#### Zu Artikel 40:

Aus Artikel 1 Abs. 1 ergibt sich, daß sich diese Bestimmung nur auf Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen bezieht, die vor dem 8. Mai 1945 in Österreich ausgegeben worden sind. Das Verfahren vor der Prüfstelle hat nicht die Wirkung eines Wertpapierbereinigungsver-

fahrens und ersetzt nicht ein gerichtliches Kraftloserklärungsverfahren für in Verlust geratene Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen.

#### Zu Artikel 41:

Dieser Artikel trifft Bestimmungen für bereinigte, aus dem Ausland nach Österreich zurückgeführte, der Oesterreichischen Nationalbank in Verwahrung gegebene Wertpapiere. In den vorgesehenen Verfahren soll festgestellt werden, inwieweit solche Stücke deutschen physischen Personen ohne Rücksicht auf die Übertragung auf Grund des Staatsvertrages zustünden.

#### Zu Artikel 42:

Soferne österreichische Auslandstitel nicht gemäß § 2 Abs. 1 des österreichischen Auslandstitelbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1954, verlaubar wurden und daher die Rechte aus diesen Auslandstiteln nicht erloschen sind, können sie von deutschen physischen Personen innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Oesterreichischen Nationalbank angemeldet werden. Die Prüfstelle wird darüber zu entscheiden haben, ob eine deutsche physische Person angemeldet hat und ob diese Wertpapiere ohne Rücksicht auf die Übertragung aus dem Staatsvertrag im Eigentum einer deutschen natürlichen Person stünden.

#### Zu Artikel 43:

Artikel 43 enthält die Voraussetzungen für die Übertragung von Wertpapieren an deutsche physische Personen.

#### Zu Artikel 44:

Die im Artikel 44 vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 38 bis 43 dieses Vertrages werden in einem eigenen Gesetz getroffen werden. In diesem Gesetz wird das Recht der Wertpapierbereinigung (vgl. BGBl. Nr. 188/1954), zu dem auch die §§ 45 und 46 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, (BGBl. Nr. 165/1956) zu zählen sind, an den Vermögensvertrag anzupassen sein.

Für Streitigkeiten im Zuge der Bereinigung von Wertpapieren gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften der österreichischen Wertpapierbereinigung. Daher mußten die Artikel betreffend den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht ausgeschlossen werden.

#### Zu Artikel 45:

Artikel 45 stellt fest, daß der Forderungsverzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag für die privaten Versicherungs- und Rückversicherungsverträge nicht anwendbar ist. Forderungen österreichischer Staatsbürger aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen bedürfen zu



ihrer Geltendmachung daher nicht einer Regelung, wie sie im Artikel 22 umschrieben ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das deutsche Versicherungsunternehmen, das den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag abgeschlossen hat, ein privates oder öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen ist und ob die Aufsicht vom Deutschen Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen ausgeübt wird oder ob das Unternehmen der Landesaufsicht untersteht.

Auf Ziffer 5 des Schlußprotokoll'es wird verwiesen.

#### Zu Artikel 46:

Artikel 46 definiert die Versicherungsbestände, hinsichtlich welcher in den folgenden Artikeln die Bedeckung und die Vertragserfüllung geregelt wird. Dabei handelt es sich

- a) um die von den öffentlichen Verwaltern deutscher Versicherungsunternehmen (vgl. Liste in Anlage 1 des Vertrages) übernommenen oder neu abgeschlossenen Versicherungsverträge (inländische Versicherungsbestände) und
- b) um jene, nicht in den inländischen Versicherungsbestand übernommenen, von deutschen Versicherungsunternehmen zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge, bei denen der Versicherungsnehmer sowohl bei Vertragsabschluß als auch am 1. Jänner 1956 seinen Wohnsitz in Österreich hatte.

Der Grund für die Unterscheidung dieser beiden Gruppen ergibt sich aus den folgenden Artikeln. In diesem Zusammenhang sei nur noch festgehalten, daß die Nichtanwendbarkeit des Forderungsverzichts des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag sich nicht etwa nur auf die unter diese beiden Gruppen fallenden Versicherungsverträge, sondern auf alle privaten Versicherungsverträge bezieht.

#### Zu Artikel 47:

Artikel 47 regelt die Frage, wer die Verpflichtungen aus den in Artikel 46 definierten Gruppen von Versicherungsverträgen zu erfüllen hat, und enthält überdies ergänzende Bestimmungen über den Inhalt der Verbindlichkeiten.

Für die unter Artikel 46 lit. a genannte Gruppe bleibt der bisherige Zustand aufrecht; die unter diese Gruppe fallenden Verträge, die schon bisher dem inländischen Versicherungsbestand zugerechnet wurden, sind auch weiterhin vom öffentlichen Verwalter nach österreichischem Recht, das heißt unter Anwendung der Bestim-

mungen des Versicherungswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 185/1955, zu erfüllen. Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 trifft für den Fall Vorsorge, daß die Zulassung einer deutschen Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetrieb in Österreich bestätigt werden sollte. Es kann dies in Fällen praktisch werden, in denen ein in Artikel 46 genannter Versicherungsbestand zu einem derzeit unter öffentlicher Verwaltung stehenden Betrieb gehört, der nicht liquidiert, sondern befugterweise Neugeschäfte tätigt. Die Erhaltung eines derartigen Betriebes als lebende wirtschaftliche Einheit kann sich auch im Interesse der dort beschäftigten Angestellten als zweckmäßig erweisen. Sollte nun in einem derartigen Fall einer deutschen Versicherungsunternehmung die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Österreich bestätigt werden, — es kann sich hier nur um Fälle handeln, in denen die Unternehmung oder der Konzern vor der deutschen Besetzung Österreichs befugterweise in Österreich tätig war —, so werden gemäß Artikel 47 Abs. 1 zweiter Halbsatz die zu diesem Betrieb gehörigen Versicherungsverträge von der deutschen Unternehmung zu erfüllen sein.

#### Zu Artikel 48:

Für die Anmeldung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen der in Artikel 46 lit. b genannten Gruppe wird eine dreimonatige Fallfrist vorgesehen, so daß Ansprüche aus solchen Verträgen erlöschen, wenn sie nicht spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages angemeldet worden sind. Hierbei sind jedoch alle Anmeldungen seit 1. Jänner 1956 zu berücksichtigen, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Vertrages erfolgt sind. Die Festsetzung dieser Fallfrist war erforderlich, da erst nach Ablauf der Anmeldefrist das Deckungserfordernis für die einzelnen Versicherungsbestände festgestellt werden kann und auch erst dann die Auswahl jener Vermögenswerte möglich wird, die gemäß Artikel 50 zur Bedeckung der Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Artikel 49:

Die Bestimmung des Artikels 49 besagt, daß Ansprüche, die gemäß Artikel 47 Abs. 1 vom öffentlichen Verwalter, das heißt vom österreichischen Sondervermögen zu erfüllen sind, nicht mehr gegen die deutsche Versicherungsunternehmung geltend gemacht werden könnten und daß Ansprüche, die gemäß Artikel 47 Abs. 2 gegen die Zentrale des deutschen Versicherungsunternehmens zu richten sind, nicht mehr gegenüber dem österreichischen Sondervermögen geltend gemacht werden können. Die Bestimmung des § 7 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ist daher durch Artikel 49 des vorliegenden Vertrages modifiziert.

### Zu Artikel 50:

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Zurverfügungstellung von Deckungswerten für die in Artikel 46 lit. a und b definierten Versicherungsbestände aus dem in Österreich vorhandenen Vermögen der deutschen Versicherungsunternehmen. Hiefür werden die deutschen Versicherungsunternehmen in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gruppe 1 umfaßt die 61 deutschen Versicherungsunternehmen, deren Versicherungsbetrieb in Österreich unter öffentlicher Verwaltung steht. Die Gruppe 2 umfaßt alle übrigen deutschen Versicherungsunternehmen. Es ist festzuhalten, daß Versicherungsunternehmen der Gruppe 1 über Versicherungsverträge gemäß Artikel 46 lit. a und b verfügen, während die Versicherungsunternehmen der Gruppe 2 lediglich Versicherungsverträge der in Artikel 46 lit. b bezeichneten Art besitzen. Die Zusammenfassung der Versicherungsunternehmen in Gruppen hat die Wirkung, daß abweichend von der Regelung in § 7 Abs. 1 des 1. StVDG, die Versicherten aus unterdeckten Versicherungsbeständen nicht leer ausgehen. Ein innerhalb der gesamten Gruppe sich ergebender Überschuß verbleibt der Republik Österreich. Anteilsrechte (Beteiligungen) an Versicherungsunternehmen und die nach dem 8. Mai 1945 an ihre Stelle getretenen Erlöse oder Surrogate (Absatz 5) werden nicht zur Verfügung gestellt, da Anteilsrechte an Versicherungsunternehmen in keinem Fall zu den Deckungswerten der Versicherungsunternehmen zu rechnen sind.

Die Deckungswerte sind jeweils demjenigen zur Verfügung zu stellen, der gemäß Artikel 47 zur Erfüllung der Versicherungsverträge verpflichtet ist. Die Feststellung, ob und in welcher Höhe Deckungswerte zur Verfügung zu stellen sind, macht die Aufstellung von Bewertungsvorschriften erforderlich. Diesem Gedanken trägt die Bestimmung des Absatzes 4 Rechnung. Für jene Versicherungsunternehmen, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Österreich bestätigt wird, ist hiebei von den Ansätzen der unter Berücksichtigung branchenüblicher Grundsätze aufgestellten Bilanz auszugehen, das heißt, es können nicht nur Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, sondern auch sonstige zu einem lebenden Versicherungsbetrieb gehörige Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.

### Zu Artikel 51:

Artikel 51 sieht vor, daß den deutschen Rückversicherungsunternehmen ihre in Österreich befindlichen Vermögenswerte mit Ausnahme der früher erwähnten Anteilsrechte zur Regelung der Rückversicherungssalden aus dem Rückversicherungs- und Retrozessionsverkehr vor dem 8. Mai 1945 zur Verfügung gestellt werden.

### Zu Artikel 52:

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für die Anwendung des § 15 Abs. 2 Versicherungswiederaufbaugesetz (BGBl. Nr. 185/1955).

### Zu Artikel 53:

Diese Bestimmung behandelt die Schritte, die die gemäß Artikel 47 aus den Versicherungsverträgen leistungspflichtigen Personen zu unternehmen haben, um die Verfügung über die ihnen gebührenden Deckungswerte zu erhalten. Die sechsmonatige Fallfrist des Absatzes 2 soll eine baldige Übersicht über das finanzielle Ergebnis sicherstellen.

### Zu Artikel 54:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren für die Zurverfügungstellung der Deckungswerte. Bei der Durchführung werden die Bestimmungen der in Artikel 50 Abs. 8 zitierten Vorschriften zu beachten sein.

Wenn auch die Auswahl der Werte, die zur Verfügung gestellt werden, vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen getroffen wird, so ist im Vertrag dennoch festgehalten, daß dieses die Wünsche der deutschen Versicherungsunternehmen nach Tunlichkeit berücksichtigen wird.

Die in Absatz 3 vorgesehene Mitwirkung der beiderseitigen Aufsichtsbehörden sichert eine reibungslose Durchführung der zu treffenden Maßnahmen.

### Zu den Artikeln 55 bis 59:

Artikel 55 stellt fest, daß der Forderungsverzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag auf Bausparverträge mit privaten deutschen Bausparkassen nicht anwendbar ist. Die Forderungen österreichischer Staatsbürger aus Bausparverträgen bedürfen zu ihrer Geltendmachung daher nicht einer Regelung, wie sie im Artikel 22 umschrieben ist.

Artikel 56 Abs. 1 normiert eine generelle Schuldübernahme der Republik Österreich für die Verbindlichkeiten der deutschen privaten Bausparkassen hinsichtlich der nicht zugeteilten Bausparverträge aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 gegenüber österreichischen Bausparern. Gleichzeitig sieht diese Bestimmung vor, daß die noch nicht zugeteilten Bausparverträge als mit dem 8. Mai 1945 gekündigt gelten und ab diesem Zeitpunkt den für Guthaben bei Kreditinstituten geltenden österreichischen Vorschriften unterworfen sind. Somit erfolgt die Umrechnung der auf Grund des Vertrages von der Republik Österreich übernommenen, auf Reichsmark lautenden Verbindlichkeiten deutscher Bausparkassen in Schillingbeträge auf Grund der gleichen gesetzlichen Bestimmungen, welche seinerzeit bei der

Umrechnung der RM-Guthaben österreichischer Bausparer bei Bausparkassen mit dem Sitz in Wien anzuwenden waren.

Absatz 2 bestimmt schließlich, daß alle Ansprüche aus dem gemäß Absatz 1 von der Republik Österreich zu erfüllenden Bausparverträgen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vermögensvertrages bei einer vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen in einem Aufruf zu bestimmenden Stelle bei sonstigem Anspruchsverlust anzumelden sind.

Um die Abwicklung der auf die Republik Österreich übergegangenene Forderungen im Hinblick auf ihre schuldcheinmäßige Laufzeit nicht auf ungebührlich lange Zeit hinauszuzögern, sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, daß die Republik Österreich diese Forderungen kündigen oder an Kreditinstitute zu deren Bedingungen übertragen kann.

#### Zu Artikel 60:

Durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz des Jahres 1947 (BGBl. Nr. 123/1947) waren Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse an den am 27. April 1945 auf dem Gebiet Österreichs wirksamen Patenten, Gebrauchsmustern und über die an diesem Tag noch nicht erledigten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen getroffen worden. Teilweise erstreckten sich diese Vorschriften auch auf Schutzrechte, die auf dem Gebiet Österreichs am 13. März 1938 wirksam gewesen, in der Folge aber erloschen waren.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz (im folgenden Patent-ÜG.) sah die Eintragung dieser Rechte mit dem ihnen zukommenden Rang in ein neu anzulegendes österreichisches Patentregister beziehungsweise die Weiterbehandlung noch nicht erledigter Patentanmeldungen oder bestimmter Gebrauchsmuster nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes vor.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen bedarf es eines Antrages der an den betreffenden Rechten Interessierten. Durch ein besonderes Edikt sollte zur Antragstellung aufgerufen werden (§ 9 des Patent-ÜG.), und die Frist, innerhalb welcher die Anträge einzubringen waren, sollte durch Verordnung bestimmt werden. Eine weitere Verordnungsermächtigung sprach aus, daß die zur Antragstellung grundsätzlich Zugelassenen nach Staatsangehörigkeit in Gruppen zusammengefaßt aufgerufen werden konnten.

Durch die 2. Patentschutz-Überleitungsverordnung vom 25. Juli 1947 (BGBl. Nr. 205/1947) ist angeordnet worden, daß bestimmte Gruppen von Antragsberechtigten durch das oben erwähnte Edikt zur Antragstellung aufgerufen werden sollten. Tatsächlich umfaßten die in dieser Verordnung aufgezählten Gruppen aber alle Antragsberechtigten mit Ausnahme der deutschen und

japanischen Staatsangehörigen, der Staatenlosen und der in Deutschland und Japan gelegenen Firmen.

Der Grund für diese ganze, etwas umständliche Konstruktion war der, daß Patentrechte, Rechte aus Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Rechte aus Gebrauchsmusteranmeldungen unter den Sammelbegriff des „deutschen Eigentums“ zu zählen waren, wenn ihre Träger deutsche Staatsbürger oder Firmen mit dem Sitz in Deutschland gewesen waren. Die Antragstellung hinsichtlich solcher Rechte hätte zu dem Ergebnis einer Eintragung eines Patentes in das Patentregister beziehungsweise einer Erteilung eines neuen Patentes auf Grund einer vor dem 27. April 1945 eingebrachten Anmeldung zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder eines in Deutschland ansässigen Unternehmens geführt. Ein solcher Aufruf des genannten Personenkreises wäre daher im Widerspruch mit den Verfügungen der Alliierten über das ehemalige deutsche Eigentum gestanden.

Daher sind die oben erwähnten physischen und juristischen Personen bis heute zu einer solchen Antragstellung nicht aufgerufen worden; Anträge hinsichtlich des angegebenen Kreises von Schutzrechten konnten daher bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages nicht wirksam gestellt werden.

Durch Artikel 22 des Staatsvertrages sind nun die „Vermögenschaften, Rechte und Interessen“, die von den Besatzungsmächten als deutsche Vermögenswerte innegehabt oder beansprucht wurden, an Österreich übertragen worden. Darüber, daß auch Patentrechte, Gebrauchsmuster oder Rechte aus Anmeldungen von Patenten oder Gebrauchsmustern unter den Sammelbegriff „Vermögenschaften, Rechte und Interessen“ fallen, kann kein Zweifel bestehen. Daher sind mit dem Wirksamwerden des Staatsvertrages auch die Gruppen gewerblicher Schutzrechte, von denen hier die Rede ist, auf Österreich übergegangen.

Einem Aufruf zur Antragstellung nach dem Patent-ÜG. stünde daher heute kein Hindernis mehr entgegen. Zur Antragstellung wäre, soweit Rechte in Frage kommen, die zum deutschen Eigentum gehören, nur die Republik Österreich selbst berufen.

Durch Artikel 60 des vorliegenden Vertrages wird nun bestimmt, daß bezüglich des Kreises der hier in Rede stehenden Patente, Gebrauchsmuster und Anmeldungen solcher Rechte die bisher noch nicht eröffnete Frist zur Antragstellung nach dem Patent-ÜG. überhaupt nicht eröffnet wird. Dies bedarf noch einer Anpassung des Patent-ÜG. Da dieses Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung vorsieht, daß grundsätzlich alle in Frage kommenden Interessenten, ohne Ausschluß irgendeiner Gruppe von Staatsangehörigen, zur Antragstellung aufgerufen werden sollen, ist auch im Patent-ÜG. vorgesehen worden, daß eine Antragstellung hinsichtlich der ehemals deutschen, nun-

mehr auf die Republik Österreich übergegangen Rechte nicht möglich ist. Die Konsequenz daraus wird sein, daß, wenn einmal die Frist für die Antragstellung nach dem Patent-ÜG. ganz allgemein, das heißt auch für die anderen, nicht deutschen Inhaber zu Ende gegangen ist, die erwähnten ehemals deutschen auf die Republik Österreich übergegangenen Rechte erloschen sein werden (§ 10 Patent-ÜG.).

Die Erfindungen, um welche es sich hier handelt, werden dann also von jedermann, somit auch von den ursprünglichen deutschen Inhabern, in Österreich ausgenützt und verwertet werden können. Diese letzteren werden daran aber kein Ausschlußrecht mehr haben, die Verwertung dieser Erfindungen durch andere Personen also nicht hindern können.

Die Verpflichtung, die Frist nach dem Patent-ÜG. hinsichtlich dieser Rechte überhaupt nicht zu eröffnen, bewirkt aber auch, daß der österreichische Staat diese Erfindungen wohl benützen, sie aber nicht auf Grund eines Ausschließlichkeitsrechtes verwerten wird können — etwa durch eine Lizenzvergebung u. dgl. Formell stellt diese Bestimmung daher zweifellos eine Verpflichtung zu Lasten Österreichs dar. Dennoch erweist sich die getroffene Regelung auch vom österreichischen Standpunkt als gerechtfertigt und im Hinblick auf die realen Gegebenheiten als die zweckmäßigste. Dies bedarf einer Erklärung:

Es handelt sich um Patente, Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmuster und Anmeldungen von Gebrauchsmustern. Die Einrichtung des Gebrauchsmusters ist dem geltenden österreichischen Recht unbekannt. Das Patent-ÜG. sah daher (§ 7 und § 8 Abs. 2) vor, daß in Deutschland eingetragene Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen als österreichische Patentanmeldungen weiterbehandelt werden können. Da nach dem deutschen Gebrauchsmustergesetz dem Gebrauchsmuster nur eine sechsjährige, nicht verlängerbare Schutzdauer zukommt, ergibt sich, daß heute alle in Betracht kommenden derartigen Rechte das Ende der Schutzdauer bereits erreicht haben und daß die Erwähnung der Gebrauchsmuster im Artikel 60 ohne jede praktische Auswirkung ist und nur der formalen Vollständigkeit halber erfolgte.

Was die noch nicht erledigten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen betrifft, so ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die im § 8 des Patent-ÜG. vorgesehene Wiederholung dieser Anmeldungen beim Österreichischen Patentamt nur dem Erfinder selbst oder dem, dem der Erfinder die nötigen Unterlagen u. dgl. zur Verfügung gestellt hat, überhaupt möglich ist. Es ist klar, daß der österreichische Staat nicht in der Lage wäre, von deutschen Staatsangehörigen seinerzeit beim Deutschen Reichspatentamt eingebrachte Patentanmeldungen nunmehr beim

Österreichischen Patentamt „zu wiederholen“, wenn er den Inhalt der Anmeldung, also die Erfindung, gar nicht kennt.

Was schließlich aber die Antragstellung, betreffend die Eintragung von bereits erteilten Patenten anlangt, so ist darauf zu verweisen, daß erfahrungsgemäß von den erteilten Patenten nur eine ganz geringe Anzahl das Ende der 18jährigen Schutzdauer erlangt. Der übergroße Teil aller erteilten Patente wird von ihren Inhabern schon vorher fallengelassen, weil sie infolge des rapiden technischen Fortschrittes rasch veralten und der wirtschaftliche Ertrag der Erfindungen die Bezahlung der — von Jahr zu Jahr steigenden — Patentgebühren und die Aufrechterhaltung des Patentes ökonomisch nicht mehr rechtfertigt. Aus den statistischen Veröffentlichungen des Österreichischen Patentamtes vor 1938 ergibt sich, daß von den zur Erteilung gelangenden Patenten nur etwa 3% ein „Alter“ von mehr als 13 Jahren erreichten. 97% sind innerhalb von 13 Jahren erloschen. Die hier in Frage kommenden Patente konnten theoretisch spätestens am 26. April 1945 erteilt worden sein. Praktisch sind aber in den letzten Kriegsjahren Patente vom Deutschen Reichspatentamt kaum mehr zur Erteilung gelangt. Die meisten der Patente sind daher schon mehr als 13 Jahre alt. Die Annahme, daß nur etwa 3% der in Frage kommenden Patente eine Antragstellung nach dem Patent-ÜG. rechtfertigen würden, ist also eher zu hoch als zu niedrig gegriffen.

Es bedarf keines Beweises, daß es für jede staatliche Stelle eine schier unlösbare und mit größten Risiken behaftete Aufgabe wäre, aus der großen, zehntausende von Patenten umfassenden Masse der theoretisch für eine Aufrechterhaltung in Betracht kommenden Schutzrechte jene relativ wenigen Patente auszuwählen, bei welchen die Verwertung noch ökonomisch vertretbar ist.

Dabei ist noch zu bedenken, daß der Rest der noch zur Verfügung stehenden Schutzdauer, wie erwähnt, im allgünstigsten Fall fünf Jahre betragen kann, praktisch aber kaum mehr als zwei bis drei Jahre ausmachen wird.

Aus allen diesen Gründen ist es gerechtfertigt, wenn durch Artikel 60 von seiten Österreichs auf das Recht verzichtet wird, die zum ehemaligen deutschen Eigentum gehörigen Schutzrechte entsprechend den Bestimmungen des Patent-ÜG. in das Patentregister eintragen zu lassen, um sich an diesen Erfindungen für den Rest ihrer Schutzdauer ein Alleinverwertungsrecht zu sichern.

Daß das Patent-ÜG. auf den Stichtag 27. April 1945 abstellt, Artikel 60 des Vertrages aber auf den 8. Mai 1945, ist ohne Bedeutung, weil in den wenigen dazwischen liegenden Tagen neue Rechte nicht existent geworden sind, die rechtliche Lage an beiden Stichtagen daher die gleiche war.

## Zu Artikel 61:

Einer Sonderregelung bedürfen die Rechtsverhältnisse, die sich ergeben, wenn hinsichtlich der im Artikel 60 erwähnten Schutzrechte Lizenzverträge abgeschlossen worden sind.

Die Tatsache, daß deutsche Staatsangehörige und deutsche Firmen bisher noch nicht Anträge nach dem Patent-ÜG. (auf Eintragung bereits erteilter Patente beziehungsweise auf Wiederholung von bereits eingebrachten, aber noch nicht erledigten Patentanmeldungen) stellen konnten, bewirkt an sich noch nicht das Erlöschen ihrer Schutzrechte. Nach § 10 Patent-ÜG. waren und sind für die Rechte, bezüglich derer noch nicht auf Grund eines Antrages entschieden ist, die deutschen Vorschriften anzuwenden. Da bis zum Abschluß des Staatsvertrages das endgültige Schicksal dieser Rechte auch nicht vorzusehen war, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß die ursprünglichen Inhaber dieser Rechte nach dem 8. Mai 1945 auch mit Bewilligung der ehemaligen Besatzungsmächte Lizenzverträge abgeschlossen haben. Die Forderungen aus solchen Lizenzverträgen sind im Artikel 61 geregelt.

Der Absatz 1 behandelt die Lizenzverträge, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen worden sind. Forderungen aus solchen Verträgen fallen unter Artikel 22 des Staatsvertrages, das heißt, sie gingen mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages auf die Republik Österreich über. Forderungsberechtigt hinsichtlich der auf Grund dieser Lizenzverträge vom Lizenznehmer zu erbringenden Leistungen sind daher nicht mehr die ursprünglichen Vertragspartner, sondern der österreichische Staat. Bereits erbrachte Leistungen können aber, wie ausdrücklich festgestellt wird, nicht zurückgefordert werden.

Eine teilweise abweichende Regelung erfuhren Forderungen aus Lizenzverträgen, die nach dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden (Absatz 2): Das auf die Zeit vom Vertragsabschluß bis zum 27. Juli 1955 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) entfallende Entgelt für die Lizenzräumung geht nicht auf die Republik Österreich über, wohl aber jenes Entgelt, das auf die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages entfällt. Die für diese Zeit bereits erbrachten Leistungen können aber ebenfalls nicht zurückgefordert werden.

## Zu Artikel 62:

Diese Bestimmung ist in teilweiser Analogie zu § 6 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (BGBl. Nr. 165/1956) in den Vertrag aufgenommen worden.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages sollen zivilrechtliche Auseinandersetzungen über die im Artikel 60 erwähnten Rechte nicht mehr neu begonnen werden können; anhängige Verfahren sollen nicht fortgesetzt werden. Andererseits soll

aber in rechtskräftige Entscheidungen nicht eingegriffen werden, diese also auch nach Inkrafttreten des Vertrages vollstreckbar bleiben.

Der Absatz 2 stellt sicher, daß Forderungen aus Lizenzverträgen, die auf Grund der Sonderregelung des Artikels 61 zustehen, ungeachtet der Vorschrift des Absatzes 1 auch weiterhin geltend gemacht werden können.

## Zu Artikel 63:

Wenn ein Unternehmen, das seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland („BRD“ — wobei hier und im folgenden auch das „Land Berlin“ darunter verstanden wird) hat, in Österreich auf Grund der österreichischen markenrechtlichen Vorschriften oder auf Grund eines internationalen für Österreich bindenden Vertrages (des sogenannten Madrider Markenabkommens BGBl. Nr. 8/1948) Marken geschützt hat, so hat sich durch den Staatsvertrag an dieser Rechtslage nichts geändert.

Diese Bestimmung hat nur deklarative Bedeutung, denn die Marke ist ein Zeichen, das zur Kennzeichnung von Waren eines Unternehmens dienen soll, um nämlich diese Waren, auf denen die Marke angebracht ist, von gleichartigen Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden. Die Tatsache, daß ein Unternehmen seine Waren auch im Ausland in den Verkehr bringen und auch dort an der Unterscheidung seiner Waren von denen anderer Unternehmen interessiert sein kann, erfordert, daß Unternehmer ihre Marken auch in einem Land schützen können müssen, in dem sie keine Haupt- oder Zweigniederlassung besitzen. Begrifflich setzt aber die Marke irgendein Unternehmen voraus, das Waren in den Verkehr setzt, zu deren Unterscheidung die Marke dienen soll.

Nach § 9 des österreichischen Markenschutzgesetzes 1953 (BGBl. Nr. 38/1953) klebt das Markenrecht an dem Unternehmen, für das die Marke bestimmt ist, erlischt mit ihm und geht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer über. Die Marke ist also nach der österreichischen Rechtsordnung — die sich in dieser Hinsicht mit dem Standpunkt zahlreicher anderer Staaten deckt — nicht frei verkehrsfähig. Sie kann zufolge gesetzlicher Bindung an das Unternehmen auf ein anderes Rechtssubjekt nur dann übergehen, wenn das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Marke registriert ist, ebenfalls auf dieses Rechtssubjekt übergeht. An dieser gesetzlichen „Beschränkung“ des Schutzrechtes, mit der alle in Österreich am 8. Mai 1945 existenten Marken belastet waren, konnte sich weder durch die Verfügungen der Alliierten über das ehemalige deutsche Eigentum noch auch durch den Staatsvertrag etwas ändern. Durch den Staatsvertrag wurde naturgemäß keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an den in der BRD gelegenen

Unternehmen bewirkt. Er hat daher auch an der Zugehörigkeit der Marken, die für diese Unternehmen in Österreich geschützt sind, nichts geändert.

Ähnlich wie im Patent-ÜG. für Patente war im Markenschutz-Oberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 125/1947 (im folgenden Marken-ÜG.) vorgesehen worden, daß bestimmte Gruppen von Marken in ein neu anzulegendes österreichisches Markenregister eingetragen werden (§ 6). Im Gegensatz zum Patent-ÜG. sah das Marken-ÜG. aber keine Unterscheidung nach Gruppen einzelner Staatsangehöriger vor, sondern schuf auch für die Inhaber von in Deutschland gelegenen Unternehmen sofort und unmittelbar die Möglichkeit, Anträge auf Eintragung ihrer Marken in das Markenregister zu stellen. Auf Grund solcher Anträge sind in der Folge zahlreiche Marken deutscher Unternehmen in Österreich registriert worden.

Der Grund für diese unterschiedliche Vorgangsweise lag darin, daß Überlegungen bezüglich der für deutsches Eigentum bestehenden Verfügungsbeschränkungen hier nicht zu berücksichtigen waren. Schon das Marken-ÜG., das seinerzeit nach den Bestimmungen des Kontrollabkommens erst nach Vorlage an den Alliierten Rat vortrautbar worden war, ging von der Voraussetzung aus, daß die Frage der Verfügung über deutsches Eigentum nicht bei den Marken, sondern nur bei den Unternehmen, zu denen die Marken gehören, eine Rolle spielen könnte, da ja die Marken automatisch das Schicksal der Unternehmen teilen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß Markenrechte deutscher physischer und juristischer Personen durch den Staatsvertrag nicht auf die Republik Österreich übergegangen sind, sofern nicht die Unternehmen, zu deren Gunsten sie registriert waren, übergangen.

#### Zu Artikel 64:

Von den Unternehmen mit dem Sitz in der BRD besaßen viele in Österreich eine Zweigniederlassung, eine Verkaufsniederlage, eine Vertretung o. dgl. Die österreichischen Marken dieser Unternehmen waren einmal für das in der BRD gelegene Stammhaus, in anderen Fällen für die österreichische Zweigniederlassung usw. eingetragen worden. Nicht selten ist dieselbe Marke sowohl für das österreichische Zweigunternehmen als auch für das deutsche Stammhaus geschützt gewesen — etwa in Österreich durch eine Registrierung nach dem österreichischen Markenschutzgesetz und für das deutsche Stammhaus auf dem Weg über die internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen. Dabei kommt zum Teil der Marke des Stammhauses, zum anderen Teil der Marke der österreichischen Zweigniederlassung die bessere Priorität zu.

Diese Varianten waren verhältnismäßig ohne Bedeutung, solange Stammhaus und Zweigniederlassung Teile desselben Unternehmens waren und die Verwendung der Marke innerbetrieblich geregelt wurde.

Durch den Staatsvertrag sind die in Österreich gelegenen Teile der deutschen Unternehmungen auf die Republik Österreich übergegangen und somit von ihren ursprünglichen Stammhäusern abgetrennt worden. Dadurch ergaben sich hinsichtlich der vorhandenen Markenrechte kollidierende Interessen, die in den Artikeln 64 und 65 in einer den wirtschaftlichen Gegebenheiten möglichst entsprechenden Weise, die auch die öffentlichen Interessen soweit als möglich berücksichtigt, geordnet werden.

Artikel 64 Abs. 1 behandelt die Fälle der auf Österreich übergegangenen Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen, die bis 8. Mai 1945 auf Grund einer internen Vereinbarung oder einfach mit stillschweigender Zustimmung der Stammhäuser die für diese Stammhäuser in Österreich geschützten Marken benützen konnten und tatsächlich benützt haben. Das Recht an diesen Marken kommt, nach dem zu Artikel 63 Ausgeführten, den deutschen Unternehmen zu, für die die Marken registriert sind. Es besteht aber auch ein Interesse der nunmehr von diesem Unternehmen abgetrennten österreichischen Zweigniederlassungen an der Marke. Es ist daher vorgesehen, daß die Zweigniederlassungen die Marken eine Zeitlang weiterbenützen dürfen, um die Möglichkeit zu haben, sich neue Marken zu schaffen, sie registrieren zu lassen und sie auch beim Publikum einzuführen. Hiefür ist eine Frist bis 31. Dezember 1960 vorgesehen. Diese Regelung gilt aber nur, wenn die Marke auch nach 1945 von dem österreichischen Zweigunternehmen weiterbenützt wurde, weil andernfalls ein Interesse an der Weiterbenutzung bis Ende 1960 nicht angenommen werden kann. Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß rechtskräftige Entscheidungen, die über das Benützungsrecht an derartigen Marken bereits ausgesprochen haben, durch diese Regelung unberührt bleiben sollen. Was hier von ehemaligen Zweigniederlassungen deutscher Unternehmungen gesagt wird, gilt ebenso für selbständig gewordene österreichische Konzernunternehmen, die ein Benützungsrecht an Marken deutscher Unternehmungen auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung erworben hatten.

Absatz 2 setzt eine Ausnahme von dieser Regelung fest: Wenn der Erwerber eines derartigen auf den österreichischen Staat übergegangenen Unternehmens in Österreich für die gleiche Warenart bereits eine Marke besitzt, — etwa weil er außer dem nunmehr erworbenen Unternehmen schon vorher ein anderes gleichartiges Unternehmen in Österreich hatte —, so besteht

offenbar keine Notwendigkeit, eine Auslauffrist für die Weiterbenützung der Marken des deutschen Stammhauses einzuräumen. Immerhin bedarf er aber einer kurzen Zeit, um etwa bereits vorhandene Etiketten u. dgl. aufzubrauchen und durch andere zu ersetzen. Hiefür ist eine Frist von sechs Monaten, die mit der Übernahme des Unternehmens, frühestens aber mit dem Inkrafttreten des Vertrages beginnt, vorgesehen.

Das im Absatz 1 vorgesehene Weiterbenützungsgeschäft führt dazu, daß dieselbe Marke nun von zwei Unternehmungen, die miteinander in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, benützt werden kann. Um Irreführungen der Käufer über die Herkunft bestimmter Waren zu vermeiden, wird daher im Absatz 3 bestimmt, daß das österreichische Unternehmen, das die Marke weiter benützt, sie mit einem Hinweis zu versehen hat, der eine Unterscheidung der damit bezeichneten Waren von den Waren des deutschen Unternehmens ermöglicht.

Wenn eine Marke in Österreich sowohl für das ehemalige österreichische Zweigunternehmen als auch für das deutsche Stammhaus geschützt ist und dem deutschen Stammhaus dabei für seine Marke die bessere Priorität zur Verfügung steht, kann nach Absatz 4 dem österreichischen Zweigunternehmen weder die Benützung der Marke untersagt noch gegen dieses Unternehmen ein Anspruch auf Löschung der Marke nach den Bestimmungen des österreichischen Markenschutzgesetzes geltend gemacht werden.

Auf Ziffer 6 des Schlußprotokollens wird verwiesen.

#### Zu Artikel 65:

Artikel 65 regelt den umgekehrten Sachverhalt: Ein Unternehmen in der BRD hat sich das Gebrauchsrecht seiner Marken in Österreich dadurch gesichert, daß es diese Marken in Österreich nicht auf sich selbst, sondern auf seine österreichische Zweigniederlassung — eventuell auch auf irgendein in Österreich selbständiges Konzernunternehmen — registrieren ließ. Dabei waren für die Frage, ob eine Marke in Österreich für das deutsche Stammhaus oder für die österreichische Zweigniederlassung eingetragen wurde, oft rein zufällige Gegebenheiten persönlicher oder sonstiger Art ausschlaggebend. Durch den Übergang dieser Zweigniederlassungen oder der betreffenden Konzernunternehmen auf Österreich und die damit bewirkte Abtrennung vom deutschen Unternehmen ist daher das Gebrauchsrecht an den betreffenden Marken für das Stammhaus auch dann verloren gegangen, wenn die Marken in diesem Unternehmen „entstanden“ sind. Daher wird vorgesehen, daß das deutsche Stammhaus die Marken in Österreich zunächst durch sechs Monate unentgeltlich und

weiterhin gegen angemessenes Entgelt benützen kann.

Diese Regelung tritt aber nur unter zwei Voraussetzungen ein:

- a) Die Marke — oder eine nach markenrechtlichem Gesichtspunkt damit verwechselbar ähnliche Marke — muß für das deutsche Unternehmen in Deutschland registriert worden sein, bevor in Österreich die Registrierung der Marke zugunsten der österreichischen Zweigniederlassung erfolgte. Denn dieser Sachverhalt ist ein Indiz dafür, daß die Marke tatsächlich zuerst im Unternehmen in Deutschland „entstanden“ und dann nach Österreich „gewandert“ ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, ist also die Marke offenbar in der Zweigniederlassung (in Österreich) geschaffen worden, besteht kein Grund für ein weiteres Benützungsgeschäft des deutschen Unternehmens an der Marke.
- b) Die Regelung schließt ferner alle Marken aus, die für das deutsche Unternehmen in der BRD nach dem 8. Mai 1945 geschützt worden sind, da mit diesem Tag bereits eine Trennung zwischen Stammhaus und Zweigniederlassung beziehungsweise Konzernunternehmen stattgefunden hat.

Das Recht der zeitlich unbegrenzten Benützung durch das deutsche Unternehmen gegen Entgelt und „zu angemessenen sonstigen Bedingungen“ ist schließlich von der weiteren formalen Voraussetzung abhängig, daß das deutsche Unternehmen die Benützungsbefugnis binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages dem österreichischen Unternehmen bekanntgibt. Damit wird also nach diesen sechs Monaten feststehen, an welchen Marken ein solches Benützungsgeschäft nicht beansprucht wird — eine für die Rechtssicherheit nicht unwesentliche Tatsache.

Die Absätze 2 und 3 betreffen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und setzen das Verfahren fest.

Absatz 4 stellt klar, daß die obige Regelung auch dann gilt, wenn unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 das deutsche Unternehmen diese Marke oder auch eine ähnliche Marke überdies noch in Österreich selbst geschützt hatte, sei es auf Grund einer späteren Registrierung in Österreich oder auf Grund einer späteren internationalen Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen. Das Benützungsgeschäft gilt dann auch für diese österreichische Marke, ungeachtet des Umstandes, daß der ehemaligen Zweigniederlassung oder dem Konzernunternehmen die bessere Priorität zugute kommt.

Absatz 5 stellt klar, daß das im 1. Abschnitt des Teiles V dieses Vertrages vorgesehene Verfahren nicht für Streitigkeiten hinsichtlich des

Benützungsrechtes von Marken anwendbar ist (vgl. Abs. 2 und 3).

#### Zu Artikel 66:

Hinsichtlich des Gebrauches von Firmennamen enthalten die Artikel 70 bis 74 Sonderbestimmungen.

Das im einzelnen durch die Artikel 64 und 65 vorgesehene Recht auf den Gebrauch von Marken durch eine ehemalige Zweigniederlassung oder in Konzernunternehmen wird durch Artikel 66 bezüglich der Marken, die einen Firmennamen oder den kennzeichnenden Teil des Firmennamens eines Unternehmens in der BRD enthalten, eingeschränkt: in diesem Fall ist der Gebrauch der Marke durch das österreichische Unternehmen nur dann und nur so weit zulässig, als nach Artikel 70 bis 74 der Gebrauch dieses Firmennamens oder der kennzeichnende Teil des Firmennamens gestattet wird. Dies erfordert die notwendige Einheitlichkeit des Vertrages.

#### Zu Artikel 67:

Die Vertragsbestimmungen über die Marken gelten sinngemäß auch für die Anmeldungen von Marken. Praktisch wird dieser Bestimmung aber kaum eine Bedeutung zukommen, da die Anmeldungen von den hier in Betracht kommenden Marken schon durchwegs erledigt sind, indem die Marken entweder registriert wurden oder die Registrierung rechtskräftig abgewiesen worden ist.

#### Zu Artikel 68:

Zufolge dieser Bestimmung sollen wegen der in der Vergangenheit liegenden Markeneingriffe keine Entschädigungsansprüche oder Strafanträge gestellt werden können. Damit ist klargestellt, daß Unternehmen wegen Markeneingriffen, die von ihnen beispielsweise während der Zeit der unmittelbaren Verwaltung durch Besatzungsmächte begangen worden sind, nicht wegen Schadenersatz in Anspruch genommen werden können. Der vorgesehene Stichtag (1. Juli 1956) ist mehr oder weniger willkürlich gewählt. Immerhin war bei seiner Festsetzung einerseits zu berücksichtigen, daß möglichst alle Eingriffsfälle zu erfassen waren, andererseits durfte aber keine Amnestie für jene Markeneingriffe geschaffen werden, die etwa in Erwartung des Wirksamwerdens einer derartigen und vorher bereits bekanntgewordenen Vertragsbestimmung begangen wurden. Der Stichtag fällt daher zeitlich mit der 4. Arbeitstagung der Gemischten Österreichisch-deutschen Kommission (Ende Juni bis Anfang Juli 1956) zusammen, bei der die Bestimmungen der jetzt als Teil III, 3. Abschnitt, in den Vertrag aufgenommenen Regelungen zum erstenmal erörtert wurden. Wenn jedoch nach dem 8. Mai 1945 eine zivilrechtliche Vereinbarung über den

Gebrauch oder Nichtgebrauch einer Marke getroffen wurde, so kann die Verletzung einer solchen Vereinbarung ungeachtet der Vorschrift des Artikels 68 nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden. In rechtskräftige Erkenntnisse soll auch hier nicht eingegriffen werden.

#### Zu Artikel 69:

Da Herkunftsangaben, Auszeichnungen, sonstige Geschäftsabzeichen sowie Warenausstattungen Immaterialgüterrechte darstellen, die am Sitz des Unternehmens zu lokalisieren sind, ergibt sich, daß auf Rechte solcher Unternehmen, die in der BRD ihren Sitz haben, der Artikel 22 Staatsvertrag keine Anwendung finden kann. Dies wird durch Artikel 69 deklarativ festgestellt.

#### Zu Artikel 70:

Auch in Ansehung der Firmenbezeichnungen kann, wenn ihre Träger deutsche Staatsbürger oder Unternehmer waren, nicht bezweifelt werden, daß sie unter den Sammelbegriff der „Vermögenschaften, Rechte und Interessen“ des Artikel 22 Staatsvertrag fallen und daher mit dem Wirksamwerden des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind.

Für die durch Artikel 22 Staatsvertrag geschaffene Rechtslage sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere die seines § 22 über die abgeleitete Firma beim Erwerb eines Handelsgeschäftes, ungenügend. Es war daher aus Gründen der Billigkeit und der Berücksichtigung öffentlicher Interessen notwendig, bezüglich der Firmenbezeichnung eine der neuen Rechtslage angepaßte Regelung herbeizuführen. In der vorliegenden Regelung des Firmenrechtes ist ein teilweiser Verzicht der Republik Österreich auf die Ausübung eines Namensrechtes, nicht aber eine Rückübertragung eines Firmenrechtes zu erblicken.

Durch den Staatsvertrag sind aber nicht nur die ausschließlich in Österreich gelegenen deutschen Unternehmungen und ihre Firmenbezeichnungen auf die Republik Österreich übergegangen, sondern es wurden auch die in Österreich gelegenen Teile deutscher Unternehmungen von ihren ursprünglichen Stammhäusern abgetrennt. Die daraus entstandene Interessenskollision soll nunmehr aus den bereits dargelegten Gründen der Billigkeit und der Wahrung öffentlicher Interessen bezüglich der von Artikel 22 Staatsvertrag betroffenen Zweigniederlassungen von Unternehmungen, die in der Bundesrepublik ihren Sitz haben, im besonderen durch Artikel 70 geregelt werden.

Die nicht immer einfache Feststellung, ob überhaupt eine Zweigniederlassung und nicht bloß eine Betriebsstätte oder sonst ein de-



zentralisierter Geschäftsbetrieb vorliegt, ist dadurch wesentlich erleichtert, daß gemäß Artikel 75 die Bestimmungen über Firmenbezeichnungen (Artikel 70 bis 74) sich nur auf in Österreich im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Firmenbezeichnungen beziehen. Ist die Firma einer von Artikel 22 Staatsvertrag betroffenen Zweigniederlassung eines in der BRD. ansässigen Unternehmens in einem der genannten Register eingetragen, so ist klargestellt, daß diese Firmenbezeichnung den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

Im Abs. 1 des Artikels 70 ist eine mit Endtermin befristete Fortführung der bisherigen Firmen ehemaliger Zweigniederlassungen von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmungen vorgesehen. Die Regelung, daß die ehemaligen Zweigniederlassungen die bisherige Firma nicht unbegrenzt fortführen dürfen, entspricht der Billigkeit. Die bezüglich dieser Firmenbezeichnungen vorgesehene Auslaufzeit von sechs Monaten, beginnend mit der Veräußerung, Verpachtung oder sonstigen Verwertung der Zweigniederlassung, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, endet spätestens am 31. Dezember 1960. Nach dem letztgenannten Stichtag kann die bisherige, ehemals deutsche Firmenbezeichnung nicht mehr fortgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 besteht aber noch die Möglichkeit, daß die ehemaligen Zweigniederlassungen ihrer neuen Firma, die sie gemäß Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1960 zu wählen verpflichtet sind, während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet von der Eintragung der neuen Firma, die bisherige Firma unter Voranstellung des Wortes „vormals“ und mit dem Hinweis „Zweigniederlassung“ beifügen. Lautete zum Beispiel die bisherige deutsche Firma „Schwarz, Gesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Linz“ und die neue Firma „Ludwig Weiß“, dann kann die neue Firma fünf Jahre ab ihrer Eintragung lauten „Ludwig Weiß, vormals Schwarz, Gesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Linz“.

Gemäß Absatz 3 ist die Beifügung dieses Zusatzes „vormals Schwarz, Gesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Linz“ jedoch dann nicht gestattet, wenn der Erwerber „ein Unternehmen gleicher Art unter einer Firma betreibt, die identisch oder verwechslungsfähig ähnlich ist mit der für die österreichische ehemalige Zweigniederlassung eingetragenen neuen Firma“.

Wäre im Beispielsfall die ehemals deutsche Zweigniederlassung mit ihrer Firma „Schwarz, Gesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Linz“ eine Süßwarenfabrik und heißt etwa der Erwerber dieser Zweigniederlassung ebenfalls

„Schwarz“ und betreibt gleichfalls eine Süßwarenfabrik unter der zufällig identischen Firma „Schwarz“ oder unter einer verwechslungsfähig ähnlichen Firma, dann kann er von dem im Absatz 2 genannten Zusatz nicht Gebrauch machen. Die Bestimmung des Absatzes 3 soll verhindern, daß von den dort genannten Personen, die als geschäftliche Konkurrenten zu gelten haben, auch der Wert der gleichen deutschen Firma durch die Wahl des Zusatzes beeinträchtigt werden könnte (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 73).

#### Zu Artikel 71:

Wenn durch Artikel 70 das Schicksal der Firmenbezeichnungen von ehemaligen, in Österreich gelegenen deutschen Zweigniederlassungen geregelt wird, so gelten die Bestimmungen des Artikels 71 nur für Firmen von Unternehmungen, die in Österreich liegen und die mit Unternehmungen in der Bundesrepublik durch Beteiligung wirtschaftlich verbunden waren. Solche Firmen dürfen nach dem 31. Dezember 1960 nur in einer Form weitergeführt werden, die eine Verwechslung der Firmen beider Unternehmungen ausschließt. Der hier vorkommende Begriff der Beteiligung ist im gesellschaftsrechtlichen Sinne — vgl. § 131 Abs. 1 A II Z. 6 Aktiengesetz — zu verstehen und auszulegen. Es werden darunter dauernde, auf wirtschaftlichen Beziehungen beruhende Rechte an einem fremden Unternehmen, gesellschaftsrechtliche Bindungen, gleich ob sie in Wertpapieren oder in sonstigen Anteilen verkörpert sind, zu verstehen sein. Betragen die Aktien oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft insgesamt 25% des fremden Grund- oder Stammkapitals, so besteht die widerlegbare Vermutung, daß eine Beteiligung vorliegt. „Beteiligt“ im Sinne des Artikels 71 kann sowohl ein in der Bundesrepublik gelegenes Unternehmen an einem österreichischen sein als auch umgekehrt.

Die Frage der Verwechslungsgefahr wird unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Grundsätze zu lösen sein.

#### Zu Artikel 72:

Dieser Artikel dient dem Schutz der Familiennamen natürlicher Personen. Wenn die Firma einer Zweigniederlassung (Artikel 70) oder eines sonstigen vom Artikel 22 Staatsvertrag betroffenen Unternehmens (Artikel 71) am 8. Mai 1945 den Familiennamen einer natürlichen Person enthalten hat, die an dem genannten Tage Inhaber des Unternehmens (Abs. 1 lit. a) oder an ihm gesellschaftsrechtlich beteiligt war (Abs. 1 lit. b und c), so darf der Familienname nach dem 31. Dezember 1960 nur mit Zustimmung der natürlichen Person oder ihrer Erben, soweit ihnen derselbe Familienname zusteht, in der Firma fortgeführt werden. War zum Beispiel ein

Herr Rudolf Schwarz am 8. Mai 1945 als Einzelkaufmann Inhaber eines vom Artikel 22 betroffenen Unternehmens und war sein Familienname zugleich in seiner Firma enthalten, so darf der Name Schwarz nach dem 31. Dezember 1960 entweder nur mehr mit seiner Zustimmung oder mit Zustimmung seiner Erben, wenn diese gleichfalls den Namen Schwarz führen, in der Firma fortgeführt werden.

Gemäß Absatz 1 lit. b gilt bei Personengesellschaften (OHG., KG.) bezüglich des Familiennamens natürlicher Personen der gleiche Grundsatz, hier aber vorausgesetzt, daß entweder vertraglich oder nach dem Gesetz (vgl. § 22 HGB.) für den Fall des Ausscheidens dieser Personen aus der Gesellschaft zur Fortführung ihres Namens in der Firma ihre Zustimmung notwendig war. Würde zum Beispiel im Gesellschaftsvertrag stehen, daß bei Ausscheiden des Gesellschafters „Schwarz“ sein Name in der Firma weiter fortgeführt werden kann, dann könnten weder er noch seine Erben sich auf die Begünstigung des Artikels 72 stützen.

Unter „beteiligt war“ ist im Absatz 1 lit. b keine Beteiligung im Sinne des Artikels 71 oder des Absatz 1 lit. c zu verstehen, sondern bloße gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaft an einer Personengesellschaft.

Zu Absatz 1 lit. c: Da sich Kapitalmehrheit und Stimmenmehrheit nicht immer decken müssen, vgl. zum Beispiel § 114 Abs. 1 Aktiengesetz, wo für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufung beschränken kann, wurde die Begünstigung in Ansehung des Familiennamens einer natürlichen Person entweder auf mehr als 50% Kapitalmehrheit oder die Stimmenmehrheit, beides mit Stichtag am 8. Mai 1945, abgestellt.

Zu Absatz 2: Bis zum 31. Dezember 1960 kann gemäß Absatz 1 der Familienname einer natürlichen Person ohne ihre Zustimmung Firmenbestandteil bleiben. Nach dem 31. Dezember 1960 muß aber entweder die im Absatz 1 vorgesehene Zustimmung vorliegen oder es darf der geschützte Familienname nicht mehr in der Firma weitergeführt werden. Wird die Zustimmung zur Weiterführung verweigert, so bietet Absatz 2 aber dennoch die Möglichkeit, der neuen Firma die bisherige mit dem Zusatz „vormals“ anzufügen. Hätte also beispielsweise Rudolf Schwarz die Firmenfortführung, gestützt auf Artikel 72, verweigert, so könnte dennoch die neue gewählte Firma „Ludwig Weiß“ lauten: „Ludwig Weiß, vormals Rudolf Schwarz“.

#### Zu Artikel 73:

Diese Bestimmung, gemäß der das Recht zur Fortführung der bisherigen Firma abweichend

von den Artikeln 71 und 72 erlischt, wenn der Erwerber oder Pächter des Unternehmens, der ehemaligen deutschen Anteile hieran oder sein Rechtsnachfolger ein Unternehmen gleicher Art unter einer anderen Firma betreibt, soll verhindern, daß von den genannten Personen, die als geschäftliche Konkurrenten zu gelten haben, etwa auch der Wert der gleichlautenden deutschen Firma abhängt. Betreibt also der Erwerber oder Pächter des Unternehmens, der ehemaligen deutschen Anteile hieran oder sein Rechtsnachfolger ein Unternehmen gleicher Art unter einer anderen Firma, so erlischt das in den Artikeln 71 und 72 vorgesehene Recht zur Fortführung der bisherigen Firma sechs Monate nach der Veräußerung, Verpachtung oder sonstigen Verwertung des Unternehmens. Die Frist beginnt auch hier frühestens mit dem Inkrafttreten des Vertrages und endet spätestens am 31. Dezember 1960.

#### Zu Artikel 74:

Diese Bestimmung, daß sonstige Unternehmungen, die nicht unter die Artikel 70 bis 72 fallen, die bisherige Firma fortführen können, dient der Abrundung und einer in sich geschlossenen Darstellung der die Firmen betreffenden Bestimmungen.

#### Zu Artikel 75:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Eindeutigkeit sollen die Bestimmungen der Artikel 70 bis 74 nur auf registrierte Firmen angewendet werden. Sie finden daher weder auf noch nicht eingetragene Firmen noch auf sonstige Unternehmensbezeichnungen und Namensrechte Anwendung.

#### Zu Artikel 76:

Dieser Artikel sieht vor, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages auf Urheberrechte, Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen und Forderungen auf Entgelte für die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder einer Werknutzungsbewilligung keine Anwendung finden.

Eine solche Bestimmung konnte in diesen Vertrag aufgenommen werden, weil die in diesem Artikel aufgezählten Rechte aus den im folgenden dargelegten Erwägungen nicht unter den Begriff „Vermögenschaften, Rechte und Interessen“ des Artikels 22 Staatsvertrag fallen. Die dem Urheber zustehenden Rechte sind nur zum Teil darauf abgestellt, dem Urheber jene Rechtsposition einzuräumen, derer er bedarf, um durch den Abschluß von Verträgen über die Verwertung seines Werkes Einnahmen zu erzielen; sie sind nämlich zum Teil dazu bestimmt, die geistigen Interessen des Urhebers zu schützen. Dieses zweitgenannte Element des Urheberrechtes ist so stark, daß das Urheberrecht systematisch nicht den Vermögensrechten zugerechnet werden kann. Aber auch die

durch Verträge über die Verwertung eines Werkes begründeten Rechtsverhältnisse enthalten einen starken persönlichkeitsrechtlichen Einschlag, haben sie doch ein starkes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Urheber und Verwertungsberechtigtem zur Voraussetzung; auch die aus solchen Verträgen entspringenden Rechte (Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen, Entgeltforderungen) können daher nicht als Vermögen, Rechte und Interessen im Sinne des Staatsvertrages bezeichnet werden.

Besonders hervorzuheben ist, daß sich die deklarative Klarstellung dieses Artikels sowohl darauf bezieht, daß die in ihm aufgezählten Rechte nicht dem Artikel 22 Staatsvertrag unterliegen als auch darauf, daß sie nicht unter den Artikel 23 Staatsvertrag fallen.

#### Zu Artikel 77:

Anderungen des materiellen Rechtes sind nach österreichischem Zivilprozeßrecht in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Es ist nun unbillig, jenen Streitteilen, die in einem Zivilprozeß lediglich wegen der durch diesen Vertrag erfolgten Änderungen des materiellen Rechtes unterliegen, oder die in einem Zivilprozeß unterliegen, den sie im Hinblick auf eine in diesem Vertrag enthaltene deklarative, aber ausdrückliche Klarstellung der Rechtslage bei früherer Kenntnis seines Textes nicht angestrengt hätten, die Prozeßkosten im Sinne der Bestimmungen der österreichischen Zivilprozeßordnung über den Ersatz von Prozeßkosten aufzuerlegen. Aus diesem Grunde sieht dieser Artikel in seinem Absatz 1 erster Satz vor, daß in Rechtsstreitigkeiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages über Ansprüche anhängig sind, die in den Artikeln 63 bis 76 geregelt sind und über die nach diesem Vertrag zu entscheiden ist, die Kosten der Streitteile im Sinne des § 43 der österreichischen Zivilprozeßordnung gegeneinander aufzuheben sind. Auf den Fall, daß in einem solchen Rechtsstreit auch noch andere Ansprüche geltend gemacht werden, ist dieser Gedanke in der Weise übertragen worden, daß das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden hat, welcher Teil der Kosten gegeneinander aufgehoben wird (Absatz 1 zweiter Satz). Für den Fall, daß die Klage zurückgezogen wird, gelten die eben dargelegten Bestimmungen sinngemäß (Absatz 2).

#### Zu Artikel 78:

Dieser Artikel gibt privatrechtlichen Vereinbarungen den Vorrang. Diese Bestimmung wurde deshalb in den Vertrag aufgenommen, weil die vertragschließenden Teile der Auffassung waren, daß in die Rechtsbeziehungen, die die Beteiligten untereinander durch privatrechtliche Vereinbarungen bereits geregelt haben, nicht eingegriffen werden soll. Auch solche Vereinbarungen der Beteiligten müssen sich im Rahmen des zwingen-

den Rechtes, insbesondere im Rahmen des Staatsvertrages halten.

#### Zu Artikel 79:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die österreichischen Rückstellungsgesetze durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt werden.

#### Zu Artikel 80:

Dieser Artikel soll klarstellen, daß sich der vorliegende Vertrag nicht auf die österreichischen verstaatlichten Unternehmungen bezieht.

#### Zu Teil IV.

#### Zu den Artikeln 81 bis 83:

Die vermögensrechtlichen Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages sind auf die österreichischen Zollausschlußgebiete, in denen schon seit vielen Jahrzehnten deutsches Zoll- und Währungsrecht gilt, nicht anwendbar.

Demgemäß werden gemäß Artikel 81 die Artikel 22 und 23 Abs. 3 Staatsvertrag auf das in den österreichischen Zollausschlußgebieten und im Saarlande belegene Vermögen keine Anwendung finden; ebenso wird das gesamte Vermögen — also auch das außerhalb der österreichischen Zollausschlußgebiete und des Saarlandes — physischer und juristischer deutscher Personen, die am 8. Mai 1945 nachweislich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in diesen Gebieten hatten, nicht unter die oben zitierten Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages fallen.

Durch Artikel 82 werden die Bestimmungen des Artikels 81 auch auf die Niederlassungen (Dienststellen) von juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes in den österreichischen Zollausschlußgebieten oder im Saarlande für die im Geschäftsbereich der Niederlassung (Dienststelle) entstandenen Rechte und Pflichten ausgedehnt.

Die Bestimmung des Artikels 83 bedeutet, daß ein österreichischer Staatsbürger seine Forderungen, auch wenn diese nicht als im Sinne des Artikels 22 geregelt gelten, gegen einen deutschen Schuldner geltend machen kann, soweit diese Forderungen in unmittelbarem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit in den österreichischen Zollausschlußgebieten oder im Saarland belegenen und gemäß Artikel 81 ausgenommenen Vermögensschaften, Rechten und Interessen stehen.

#### Zu Artikel 84 und 85:

Diese beiden Artikel enthalten Sonderbestimmungen zugunsten berücksichtigungswürdiger Personengruppen.

Der Forderungsverzicht des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag findet auf Grund der Bestimmungen

der Artikel 21 und 85 keine Anwendung auf folgende Personengruppen:

1. Österreicher, die am 8. Mai 1945 noch nicht im Genuß der österreichischen Staatsbürgerschaft standen (vgl. Artikel 21).
2. Personen, die zwar am 8. Mai 1945 im Genuß der österreichischen Staatsbürgerschaft standen, ihre österreichische Staatsbürgerschaft jedoch bis zum 27. Juli 1955 verloren haben (vgl. Artikel 21).
3. Personen, die zwar an den beiden vorerwähnten Stichtagen österreichische Staatsbürger waren, die jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Zweiten deutschen Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetzes erworben haben (Artikel 85 Abs. a).
4. Österreichische Staatsangehörige, die zwar an den beiden vorerwähnten Stichtagen österreichische Staatsbürger waren, die jedoch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der Republik Österreich und außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten (Artikel 85 Abs. b).

Unter Gruppe 1 fallen die Neuösterreicher, unter Gruppe 2 der Großteil der Emigranten. Unter Gruppe 3 wird vor allem die unter der Bezeichnung Volksdeutsche und Umsiedler zusammengefaßte Gruppe fallen, soweit solche Personen auf Grund des § 5 des Zweiten deutschen Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetzes mit dem 25. Febr. 1956 automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Zur Gruppe 4 zählen die Auslandsösterreicher, allerdings nur solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 hatten, so vor allem solche Personen, die vor 1945 wegen politischer Verfolgung das Land verließen und erst nach dem 8. Mai 1945 wieder nach Österreich zurückkehrten.

Personen dieser vier obengenannten Gruppen können alle Forderungen geltend machen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um „geregelte“ Forderungen im Sinne des Artikels 22 handelt oder nicht und ob es sich um Forderungen gegen private Schuldner oder um solche gegen das Deutsche Reich handelt. Der Artikel 23 Abs. 3 des Staatsvertrages wird daher solchen Personen bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung nicht rechtswirksam eingewendet werden können.

Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit finden gemäß Artikel 84 die Bestimmungen des Artikels 22 Staatsvertrag keine Anwendung auf

- a) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Sammelvereinbarung, im Rah-

men einer Umsiedlungsaktion oder auf Grund des Ersten oder Zweiten deutschen Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetzes erworben haben;

- b) deutsche Staatsangehörige (Artikel 3), die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 und außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hatten.

Im Zusammenhang mit der Nichtanwendbarkeit der Artikel 22 und 23 Abs. 3 Staatsvertrag ist außer dem oben erwähnten Artikel 21 noch auf die Artikel 45, 55, 76 und 81 bis 83 zu verweisen.

#### Zu Artikel 86:

Die Herausnahme der gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsforderungen (wie zum Beispiel Alimente oder Ausgedinge), die auf familienrechtlicher Grundlage beruhen, aus dem sachlichen Geltungsbereich der Artikel 22 Staatsvertrag ist gerechtfertigt, da derartige Rechte von den Alliierten nicht beansprucht worden sind; aber auch durch Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag sollte nicht in so höchst persönliche Rechte eingegriffen werden.

#### Zu Artikel 87:

Artikel 87 regelt die Auswirkungen des Staatsvertrages und die Auswirkungen der von der Republik Österreich innerstaatlich getroffenen Maßnahmen (Verstaatlichungsgesetzgebung) auf das in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin belegene Vermögen.

Eine solche Regelung wurde erforderlich, da nach Lehre und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland Zweifel darüber bestanden, ob in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin der Eigentumsübergang gemäß Artikel 22 Staatsvertrag auf die Republik Österreich an dem im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin befindlichen Vermögen anerkannt werde.

Beide Vertragspartner waren sich darüber einig, daß die in Artikel 87 getroffene Regelung keine Aufgabe des grundsätzlichen Rechtsstandpunktes beider Teile bedeutet und aus ihr daher keine Schlüsse darauf gezogen werden können, wie sich der Artikel 22 des österreichischen Staatsvertrages und die von der Republik Österreich innerstaatlich getroffenen Maßnahmen auf Vermögen auswirken, das weder in Österreich noch in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin belegen ist. Für diese in Drittländern belegenen Vermögen soll Artikel 87 kein Präjudiz sein.

Die Regelung ist — wie sich aus widerstreitenden Rechtsauffassungen zwangsweise ergibt — eine Kompromißlösung. Sie geht davon aus, daß die sogenannte Spaltungstheorie nicht anwendbar ist, da es sich hier im Hinblick auf die im Artikel 5 des 6. Teiles des Übereleitungsvertrages vorgesehene Entschädigungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland um keine Konfiskation von Vermögen handelt. Sie ist von den Leitgedanken getragen, die Einheit der juristischen Person oder Personengesellschaft zu wahren und dieser juristischen Person oder Personengesellschaft die Verfügungsmacht über das in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin gelegene Vermögen zu erhalten. Der Preis für die Wahrung der Einheit der Gesellschaft und für die Erhaltung der Verfügungsmacht über das gesamte Vermögen ist eine unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Auseinandersetzung mit den ehemaligen Anteilberechtigten der Gesellschaft.

Hat also eine juristische Person oder Personengesellschaft mit dem Sitz in Österreich, deren Anteil zu Gänze oder teilweise durch Artikel 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind oder von österreichischen Verstaatlichungsmaßnahmen betroffen waren (im folgenden „österreichische Gesellschaft“ genannt), Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin, so steht dieses Vermögen auch weiterhin der österreichischen Gesellschaft zu.

Unter bestimmten im folgenden näher dargestellten Voraussetzungen hat sich jedoch die österreichische Gesellschaft mit ihren ehemaligen deutschen Gesellschaftern in Beziehung auf das in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin gelegene Vermögen auseinanderzusetzen. Bei der Auseinandersetzung ist das Verhältnis des in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin gelegenen Vermögens zu den Gesamtvermögen der österreichischen Gesellschaft und die Höhe der Anteilsrechte der ehemaligen deutschen Gesellschafter an der österreichischen Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Auseinandersetzungsergebnisses ist zur Vermeidung von Mißverständnissen an einem Beispiel in Punkt 7 des Schlußprotokolles dargestellt. Unter „Vermögen“ ist hierbei nicht das Reinvermögen, sondern die Summe der Aktiven der Gesellschaft zu verstehen.

Eine Auseinandersetzung findet jedoch keinesfalls statt, wenn

1. es sich bei der österreichischen Gesellschaft um eine verstaatlichte Gesellschaft handelt, insoweit ehemaligen deutschen Gesellschaftern als natürlichen Personen ein Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Verstaatlichung ihrer Anteilsrechte nach dem österreichischen Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz gemäß Teil I dieses Vertrages zusteht (Absatz 3),

2. es sich bei den in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin belegenen Vermögen um Forderungen einer österreichischen Gesellschaft aus Versicherungs-, Rückversicherungs- und Bausparverträgen sowie um Guthaben handelt, die am 8. Mai 1945 bei einer westdeutschen Niederlassung eines Geldinstitutes oder einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstitutes bestanden, auf die die Sonderbestimmungen der deutschen Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) anzuwenden sind (Absatz 5),

3. es sich bei dem in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin belegenen Vermögen der österreichischen Gesellschaft um nicht unter Ziffer 2 angeführte Forderungen handelt, sofern

- a) die ehemaligen Anteilsrechte der deutschen Gesellschafter an der österreichischen Gesellschaft seinerzeit weniger als 25 v. H. betrogen und

- b) das gesamte in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin belegene Vermögen der österreichischen Gesellschaft (also Forderungen zuzüglich anderer Vermögenswerte) weniger als 10 v. H. des Gesamtvermögens der Gesellschaft beträgt. Unter Gesamtvermögen ist auch hier, wie sich aus dem Berechnungsbeispiel in Punkt 7 des Schlußprotokolles ergibt, das Aktivvermögen ohne Abzug der Verbindlichkeiten zu verstehen.

In den unter den Ziffern 1 bis 3 angeführten Fällen hat somit die österreichische Gesellschaft für die Wahrung der Einheit der Gesellschaft und für die Erhaltung der Verfügungsmacht auch über das in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin belegene Vermögen keine Leistung zu erbringen. Sie hat auch auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels wegen dieses Vermögens keinen Rechtsstreit zu befürchten, den sie ansonst in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin hätte führen müssen.

Dort, wo eine Auseinandersetzung stattzufinden hat, — es dürfte dies nicht in sehr viel Fällen notwendig sein —, ist diese Auseinandersetzung von dem ehemaligen deutschen Gesellschafter binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages bei der österreichischen Gesellschaft zu begehren. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages ein Antrag beim Schlichtungsausschuß angebracht werden (Artikel 99). Wird die vom Schlichtungsausschuß ausgearbeitete Empfehlung nicht angenommen, so haben die ehemaligen deutschen Gesellschafter die Auseinandersetzung vor den hiezu sachlich zuständigen Gerichten zu begehren. Das ordentliche Gericht wird jedoch im Hinblick auf die Bestimmung des

Artikels 108 Abs. 1 lit. b in Zusammenhang mit Artikel 110 das Verfahren unterbrechen und das bindende Gutachten des Schiedsgerichtes über die als Auseinandersetzungsergebnis zu erbringende Leistungen einholen müssen.

#### Zu Artikel 88:

Auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 1 Abs. 2 lit. c und d wird verwiesen.

#### Zu Artikel 89:

Artikel 89 regelt die Verzinsung von Forderungen, die auf Grund dieses Vertrages zu erfüllen sind. Er betrifft diesen sowohl die übertragenen und zur Verfügung gestellten als auch die geregelten Forderungen und gilt für österreichische und deutsche Gläubiger und Schuldner. Ob eine Forderung überhaupt zu verzinsen ist, richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen und in Ermangelung solcher nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Grund des Vermögensvertrages sind die Zinsen sowohl zeitlich als auch dem Zinssatz nach beschränkt. Der deutsche Gläubiger kann vom österreichischen Schuldner und der österreichische Gläubiger vom deutschen Schuldner nur Zinsen verlangen, die am oder nach dem 1. Jänner 1953 fällig geworden sind. Diese zeitliche Beschränkung gilt allerdings für Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen nur, insoweit es sich um Schuldverschreibungen handelt (Artikel 50 Abs. 7 letzter Satz). Der Zinssatz selbst ist auf 4% beschränkt. Diese Beschränkung des Zinssatzes gilt aber nicht für Schuldverschreibungen und für die nach Artikel 34 Abs. 7 oder Artikel 50 Abs. 7 zur Verfügung gestellten Deckungswerte.

Die zeitliche Beschränkung gilt auch für Gewinnanteile aus österreichischen Aktien, so daß dem deutschen Gläubiger nur Fälligkeiten am oder nach dem 1. Jänner 1953 zu bezahlen sind.

Bereits gezahlte oder dem Begünstigten gutgeschriebene Zinsen oder Gewinnanteile sind nicht rückforderbar, auch wenn sie sich auf einen früheren Zeitraum beziehen.

#### Zu Artikel 90:

Um das Zustandekommen des Staatsvertrages zu ermöglichen, mußte die Republik Österreich sehr erhebliche wirtschaftliche Lasten auf sich nehmen. Es war nicht nur ein Gebot der Billigkeit, sondern auch eine aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ableitende Rechtspflicht, daß die Bundesrepublik Deutschland zu diesen Lasten einen gewissen Beitrag leiste, denn erst durch den Abschluß des Staatsvertrages wurde das ehemalige deutsche Vermögen aus der Vereinigung, in die es durch die Beschlüsse von Potsdam gekommen war, wieder gelöst und eine Übertragung solchen

Vermögens an deutsche physische Personen — wie sie in Teil I dieses Vertrages erfolgte — ermöglicht.

Die von der Bundesrepublik Deutschland als Ersatz des Rettungsaufwandes gemäß Artikel 90 zu zahlende Summe von 225 Millionen Deutsche Mark konnte nicht ziffernmäßig genau errechnet werden, da auch die wirtschaftlichen Lasten Österreichs aus dem Staatsvertrag nicht den Charakter eines echten Kaufpreises in sich tragen. Die vereinbarte Summe ist vielmehr eine im Vergleichsweg ermittelte Ziffer.

#### Zu Teil V.

Durch den Teil V werden zur möglichst klagelosen Durchführung des Gesamtvertrages folgende zwischenstaatliche Organe geschaffen:

1. eine paritätisch besetzte Ständige Kommission als Kontaktstelle zwischen den beiden Regierungen mit der Aufgabe, Fragen allgemeiner Natur zu erörtern, die sich aus der Anwendung und Durchführung des Vertrages ergeben, und hierüber Empfehlungen an die Regierungen auszuarbeiten, sowie
2. ein aus Mitgliedern der Ständigen Kommission besetzter Schlichtungsausschuß und ein mit den Sicherungen eines unabhängigen Gerichtes ausgestattetes Schiedsgericht mit der Aufgabe, bei Streitigkeiten über Einzelansprüche entweder vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes (Schlichtungsausschuß) oder nach Anrufung des ordentlichen Gerichtes (Schiedsgericht) in der noch näher zu erörternden Weise tätig zu werden.

Der Vertrag enthält jedoch keine Schiedsinstanz für allfällige aus dem Vertrag sich ergebende Streitigkeiten zwischen den beiden Regierungen. Diese sollen vielmehr im beiderseitigen Einvernehmen entweder im Rahmen der Ständigen Kommission oder im üblichen diplomatischen Weg bereinigt werden.

#### Zu den Artikeln 91 bis 97:

##### Die Ständige Kommission.

Die Aufgabe der Ständigen Kommission wurde bereits in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Teil umrissen. Sie soll nicht rechtsschöpferisch entscheiden, sondern durch Regierungsvertreter Fragen, die sich aus der Durchführung und Anwendung des Vertrages ergeben, erörtern und trachten, hierüber eine einheitliche Auffassung zu erzielen, die sie den beiden Regierungen als Empfehlungen zuleitet. Sie ist eine Kontaktstelle zwischen den Regierungen; ihre Anrufung durch physische oder juristische Personen ist daher unmöglich.

Die Zusammensetzung und Amtsdauer der Ständigen Kommission sowie ihre Verfahrens-

vorschriften finden sich in den Artikeln 92 bis 97, sie bedürfen keiner Erörterung.

#### Zu Artikel 98 und 99:

##### Der Schlichtungsausschuß.

Im Gegensatz zur Ständigen Kommission ist der aus vier ihrer Mitglieder gebildete Schlichtungsausschuß eine zwischenstaatliche Einigungsstelle, die nur auf Antrag von Rechtsträgern des Privatrechtes, die durch den Vertrag in irgendeiner Form betroffen werden, tätig wird. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses wird eine Prozeßvoraussetzung für alle Streitigkeiten bilden, die vor Gerichten der beiden Vertragsstaaten anhängig gemacht werden, sofern diese Streitigkeiten

- a) Rechte und Ansprüche zum Gegenstand haben, auf deren Geltendmachung, Bestand oder Umfang die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung finden, oder
- b) Rechte und Ansprüche zum Gegenstand haben, deren Geltendmachung erst durch die Bestimmungen dieses Vertrages ermöglicht wurde, oder
- c) daraus resultieren, daß streitig ist, ob ein am oder vor dem 8. Mai 1945 begründetes Recht innerhalb oder außerhalb der Republik Österreich belegen ist, oder welche Folgen sich aus der Belegenheit eines solchen Rechtes ergeben.

Auf Grund der Bestimmung des Artikels 99 sind somit alle Streitigkeiten, die sich in irgendeinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, in denen sich also auch nur ein Teil der Streitparteien auf Bestimmungen dieses Vertrages, die für den Streitfall relevant sind, beruft, vor Anrufung des Gerichtes oder der sonst nach österreichischen Gesetzen für die Erledigung des Streitfalles zuständigen Behörde (zum Beispiel Wasserrechtsbehörde) dem Schlichtungsausschuß zu unterbreiten. Eine Ausnahme bilden lediglich jene Fälle, in denen, wie in den Artikeln 44 und 65, die Zuständigkeit einer anderen Behörde ausdrücklich normiert ist.

Die Gründe, die zu einer Anrufung des Schlichtungsausschusses führen, können daher sehr mannigfaltig sein: sei es z. B., daß sich ein deutscher Staatsangehöriger durch die gemäß Artikel 17 abgegebene Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen beschwert erachtet, sei es, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, der zufolge einer Übertragung gemäß Teil I an den ehemaligen deutschen Gläubiger zu leisten hat, ein Begehren auf Beschränkung des Umfanges oder der Fälligkeit der Leistung im Sinne des Artikels 100 stellt, sei es, daß ein österreichischer Staatsangehöriger im Sinne des 1. Abschnittes des Teiles II oder im Sinne des Teiles III oder IV eine Forderung gegenüber einem deutschen Staats-

angehörigen geltend macht, und der aufrechte Bestand oder die Höhe der Forderung bestritten wird.

Die Formulierung des Artikels 99 ist bewußt weit gefaßt, um alle Fälle zu treffen, in denen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag über Bestand, Umfang oder auch nur Fälligkeit eines Rechtes oder Anspruchs ein Streit besteht. Der Grund für die Festlegung einer so umfassenden Zuständigkeit liegt darin, daß es zweckmäßig schien, alle Fragen, die sich aus dem Vertrag bei der Vielgestalt der möglichen Fälle ergeben, vorerst vor dieses zwischenstaatliche Forum zu bringen, um so eine sowohl in den beiden Staaten als auch zwischen den beiden Staaten divergierende Auslegung des Vertrages zu vermeiden und durch Erzielung eines gütlichen Einvernehmens zwischen den streitenden Parteien nicht zuletzt eine Belastung der Gerichte hintanzuhalten.

Unter Berufung auf Artikel 99 letzter Satz können dem Schlichtungsausschuß Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien untereinander unterbreitet werden, die die Frage betreffen, ob ein bestimmtes, vor dem 8. Mai 1945 begründetes Recht einen ehemals deutschen Vermögenswert „in Österreich“ darstellt und demgemäß durch Artikel 22 Staatsvertrag erfaßt ist oder nicht. Artikel 99 letzter Satz deckt hingegen nicht währungsrechtliche Streitigkeiten aus Forderungen, die auf Grund des Vermögensvertrages an Deutsche übertragen werden oder zugunsten österreichischer Gläubiger als „geregelt“ gelten. Doch ergibt sich die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses für derartige Streitigkeiten aus Artikel 99 erster Satz.

Es würde über den Rahmen dieser Erläuterungen Bemerkungen hinausgehen, wenn hier versucht würde, auf den Begriff der Belegenheit eines Rechtes näher einzugehen. Folgender wesentliche, von Juridikatur und Lehre anerkannte Grundsatz soll jedoch festgehalten werden: Eine Forderung unterliegt immer in demjenigen Gebiet der Beschlagnahme oder Enteignung, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) hat, wobei, wie allgemein anerkannt wird, der innere Grund für diesen Rechtssatz nicht auf dem hypothetischen Parteiwillen, sondern auf der Erwägung beruht, daß der Staat des Schuldnerwohnsitzes, aber auch nur dieser Staat, die Macht hat, die Zahlung vom Schuldner zu erzwingen und damit der Enteignung zur tatsächlichen Anerkennung zu verhelfen. Dem oben dargestellten Grundsatz entsprach auch die langjährige Praxis der Besatzmächte in Österreich. Ihm folgt auch § 4 des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (BGBl. Nr. 177/1957), in dem ausdrücklich eine Anmeldepflicht für alle am 8. Mai 1945 gegenüber Deutschen bestandenen Verbindlichkeiten normiert wird, wenn der

Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) in Österreich hat.

Sollte ein Schuldner mit dem Wohnsitz (Sitz) in Österreich vom ursprünglichen deutschen Gläubiger wegen einer auf Grund des Artikels 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen Forderung im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden, so wird ihm, sofern das Gericht deutsches Recht anzuwenden hat, auch noch eine zusätzliche Einwendung zur Verfügung stehen, die sich auf eine Rechtsauffassung des Deutschen Bundesgerichtshofes stützt und unter Anziehung des § 242 des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches dem Schuldner gegenüber einem Gläubiger ein Leistungsverweigerungsrecht einräumt, wenn er wegen derselben Verbindlichkeit in einem anderen Rechtsgebiet bereits in Anspruch genommen worden ist oder wenn greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er wegen derselben Verbindlichkeit auch in einem anderen Rechtsgebiet in Anspruch genommen wird.

#### Zu Artikel 100:

Der Schlichtungsausschuß hat keine Befugnis, einen an ihn herangetragenen Fall mit bindender Wirkung für die beteiligten Parteien zu entscheiden. Seine Aufgabe ist es lediglich, Empfehlungen für die Schlichtung der an ihn herangetragenen Streitigkeiten auszuarbeiten (vgl. Artikel 103 und 104).

Eine Empfehlung des Schlichtungsausschusses gemäß Absatz 2 bis 4 kann auch die Herabsetzung der von einem Schuldner geschuldeten Leistung oder auch die Festsetzung einer neuen Fälligkeit, das heißt ihre Hinausschiebung vorsehen (Härteklausele). Dabei sieht der Vertrag eine allgemeine Härteklausele (Absatz 2) und spezielle Härteklausele (Absätze 3 und 4) vor.

Der grundsätzliche Unterschied in den Härteklausele des Absatzes 2 einerseits und der Absätze 3 und 4 andererseits liegt darin, daß der Schlichtungsausschuß gemäß Absatz 2 eine Herabsetzung der Leistung oder die Hinausschiebung der Fälligkeit empfehlen kann,

- a) wenn dies für den Schuldner auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Vermeidung von Härten dringend geboten ist und
- b) dem Gläubiger insbesondere unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und der Art der Forderung zugemutet werden kann,

während gemäß Absatz 3 und 4 die entsprechende Maßnahme zu treffen ist,

- a) wenn und insoweit dies für den Schuldner zur Vermeidung von Unbilligkeiten geboten ist und

- b) dem Gläubiger insbesondere unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und der Art der Forderung zugemutet werden kann.

Die Voraussetzungen auf der Gläubigerseite sind sohin in allen Fällen die gleichen, während auf der Schuldnerseite in Absatz 2 die sich für ihn auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergebende Härte, in den Absätzen 3 und 4 hingegen die ihn treffende Unbilligkeit hervorgehoben wird. Sicher liegt nicht in jeder sich für den Schuldner auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergebenden Härte eine Unbilligkeit; andererseits wird aber bei der Entscheidung der Frage, ob und welche Maßnahme für den Schuldner zur Vermeidung einer Unbilligkeit gegeben ist, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht unberücksichtigt bleiben können. Entsprechend dem Grundsatz, daß in private Rechte tunlichst überhaupt nicht einzugreifen ist, wird sowohl im Falle des Absatz 2 als auch in den Fällen der Absätze 3 und 4 in erster Linie eine Hinausschiebung der Fälligkeit und nur in besonderen Härtefällen auch eine Beschränkung des Umfangs der Leistung in Betracht zu ziehen sein.

Der Anwendungsbereich der Härteklausele des Absatz 2 bezieht sich auf alle Forderungen, die einem deutschen Gläubiger auf Grund dieses Vertrages übertragen oder zur Verfügung gestellt werden, ferner auf alle Forderungen eines österreichischen Gläubigers, die dieser kraft einer Regelung gemäß Artikel 22 geltend machen kann, dagegen nicht auf Forderungen eines österreichischen Gläubigers, die gemäß Artikel 28 oder 33 geregelt sind oder auf die Artikel 23 Abs. 3 Staatsvertrag keine Anwendung findet.

Demgegenüber ist der Anwendungsbereich der speziellen Härteklausele des Absatzes 3 insofern beschränkt, als Absatz 3 sich nur auf jene gemäß Artikel 22 geregelten Forderungen österreichischer Gläubiger bezieht, für die sich eine persönliche Haftung des Schuldners nach Artikel 26 Abs. 1 zweiter Satz ergibt. Die Härteklausele des Absatzes 4 hingegen bezieht sich wie die des Absatzes 2 auf alle einem deutschen Gläubiger übertragenen oder zur Verfügung gestellten Forderungen gegen österreichische Schuldner.

Die beiden Härteklausele der Absätze 3 und 4 haben schließlich nur unter der weiteren Voraussetzung Anwendung zu finden, daß bei einer Forderung gegen einen deutschen Schuldner (Absatz 3) das in Österreich gelegene ehemalige Vermögen des Schuldners, zu dem die Verbindlichkeit gehört, und bei einer Forderung gegen einen österreichischen Schuldner (Absatz 4) das in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin gelegene Vermögen des Schuldners durch nach dem 8. Mai 1945 eingetretene Umstände vermindert worden ist, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.



Die Zumutbarkeit für den Gläubiger, die der Schlichtungsausschuß zu prüfen haben wird, bildet eine wesentliche Voraussetzung bei sämtlichen Härteklausein.

#### Zu Artikel 101:

Der Artikel 101 regelt gemeinsam mit Artikel 98 unter Heranziehung der entsprechenden Bestimmungen für die Ständige Kommission die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses. Dieser Regelung lag der Gedanke zugrunde, den Schlichtungsausschuß von Formalitäten freizustellen, um eine beschleunigte materielle Erledigung sicherzustellen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle, die auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes (Artikel 113) übernimmt, wird unter gemeinsamer Leitung und Verantwortung der beiden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses stehen und die kanzeitechnischen Arbeiten (Artikel 102 ff.) für den Schlichtungsausschuß wahrnehmen.

#### Zu den Artikeln 102 bis 104:

##### Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß.

Der oben zu Artikel 101 ausgedrückte Grundsatz einer weitgehenden Zurückdrängung aller Formellen ist auch der Leitgedanke des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß. Der Artikel 103 spricht daher auch ausdrücklich vom formlosen Verfahren und verbindet damit den Auftrag an den Schlichtungsausschuß, sich zu bemühen, eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen. Der Schlichtungsausschuß wird jedoch trotzdem Sachverständige hören, Personen als Auskunftspersonen befragen und auch alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen können, um sich ein entsprechendes Bild über die Sache, für welche er eine Empfehlung ausarbeitet, zu verschaffen.

Die Bestimmung des Artikels 104 Abs. 6 ist erforderlich, da selbst einer von beiden Streitparteien ausdrücklich angenommenen Empfehlung nicht der Charakter eines vollstreckbaren Erkenntnisses zukommt. Wenn daher der zur Leistung Verpflichtete binnen einer Frist von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Empfehlung weder leistet noch über die Leistung eine vollstreckbare Erklärung abgibt oder einen vollstreckbaren Vergleich abschließt, ist das Schlichtungsverfahren ebenfalls als ergebnislos zu betrachten.

Im übrigen gibt der Wortlaut der Artikel 102 bis 104 über die Mindestformvorschriften bei Anträgen auf Einleitung eines Verfahrens, über die Behandlung der Anträge durch die Geschäfts-

stelle und über die Bescheinigungen über die Ergebnisslosigkeit nähere Klarstellungen.

#### Zu Artikel 105:

Die Artikel 105 bis 107 enthalten Bestimmungen für die innerstaatlichen Gerichte oder für die sonst zur Erledigung einer Streitigkeit zuständigen Behörden.

Schon in den Erläuterungen zu Artikel 99 wurde darauf hingewiesen, daß die Anrufung des Schlichtungsausschusses eine Prozeßvoraussetzung für die Streitigkeiten der in Artikel 99 genannten Art ist. Demgemäß legt Artikel 105 fest, daß einer Klage über eine im Artikel 99 bezeichnete Streitigkeit oder einem Antrag vor einer sonst zuständigen Behörde eine Bescheinigung über die Ergebnisslosigkeit des Schlichtungsverfahrens (Artikel 104 Abs. 3 bis 6) beiliegen muß. Liegt diese Bescheinigung nicht bei, so ist die Klage (der Antrag) von Amts wegen zurückzuweisen.

Ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens, daß es sich um einen Rechtsstreit der im Artikel 99 bezeichneten Art handelt, so ist der behauptete Mangel einer Bescheinigung über die Ergebnisslosigkeit des Schlichtungsverfahrens prozessual der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges gleichzusetzen.

#### Zu Artikel 106:

Der Artikel 106 enthält Fristbestimmungen für die Geltendmachung von Ansprüchen der in Artikel 99 genannten Art vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden. Sie sollen, sobald einmal ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß anhängig gemacht wurde, eine Bereinigung des Streites in möglichst kurzer Frist bringen. Das „unzulässig“ in Artikel 106 ist, wie sich aus dem Zusammenhang mit Artikel 105 ergibt, in Österreich einer Unzulässigkeit des Rechtsweges gleichzusetzen, nicht aber etwa der Einrede der Verjährung.

#### Zu Artikel 107:

Die Bestimmung des Artikels 107 war erforderlich, um bei drohender Verjährung eines Anspruches den Kläger oder Antragsteller nicht der Gefahr auszusetzen, infolge der durch diesen Vertrag angeordneten Befassung des Schlichtungsausschusses eine Verjährung des Anspruches zu riskieren. Die Bestimmung des Artikels 107 gilt jedoch nicht ausschließlich als Unterbrechung der Verjährungsfrist, sondern findet auf alle in den Rechtsordnungen beider Vertragsstaaten möglichen Fälle Anwendung, in denen die Einbringung einer Klage (eines Antrages) aus irgendeinem Grunde an eine bestimmte Frist geknüpft ist.

2. Abschnitt.

Zu den Artikeln 108 bis 110:

Das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus je zwei österreichischen und je zwei deutschen aktiven oder im Ruhestand befindlichen Richtern. Diese sind an keine Weisungen gebunden und während ihrer Amtsdauer gegen ihren Willen unabsetzbar (Artikel 109 Abs. 2). In Fällen, in denen ein Mehrheitsbeschluß nicht erzielbar ist, ist im Artikel 112 die Ernennung eines Obmannes des Schiedsgerichtes vorgesehen.

Das Schiedsgericht wird in Streitigkeiten über Ansprüche der in Artikel 99 genannter Art tätig. Entsprechend dem I. Abschnitt dieses Teiles ist hierfür Voraussetzung, daß wegen des betreffenden Anspruches der Schlichtungsausschuß angeufen wurde, das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß ergebnislos geblieben (Artikel 104 Abs. 3 bis 6) und der streitige Anspruch innerhalb der Frist des Artikels 106 bei Gericht oder der sonst zuständigen Behörde anhängig gemacht worden ist.

Die nationalen Gerichte oder die sonst nach der nationalen Gesetzgebung zuständigen Behörden haben bei Streitigkeiten der im Artikel 99 genannten Art, wenn eine der Voraussetzungen des Artikels 108 Abs. 1 vorliegt, von Amts wegen oder auf Antrag einer oder beider Parteien das Verfahren durch Beschluß zu unterbrechen. Der Beschluß ist zu begründen. Gegen den Beschluß, mit dem über einen Unterbrechungsantrag positiv oder negativ entschieden oder das Verfahren von Amts wegen unterbrochen wurde, ist — entgegen der Vorschrift des § 192 Abs. 2 ZPO — ein Rechtsmittel zulässig. Die Rechtsmittelinstantz hat ein Gutachten des Schiedsgerichtes über dessen Zuständigkeit (Artikel 108 Abs. 1 lit. e) einzuholen und entscheidet sodann endgültig. Ist der Beschluß über die Unterbrechung des Verfahrens rechtskräftig, legt das Gericht (die sonst zuständige Behörde) die Akten unverzüglich dem Schiedsgericht vor.

Ein Unterbrechungsbeschluß im Sinne des Artikels 110 kann nur in Streitigkeiten der im Artikel 99 genannten Art gefaßt werden. Aber auch in solchen Streitigkeiten ist das Verfahren nicht in jedem Fall zu unterbrechen, sondern nur, wenn eine der beiden Voraussetzungen des Artikels 108 Abs. 1 vorliegt. Nach dieser Vertragsbestimmung ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nur dann gegeben, wenn

1. die Anwendbarkeit oder Auslegung einer Bestimmung des vorliegenden Vertrages streitig ist,
2. über das Auseinandersetzungsergebnis nach Artikel 87 Streit besteht,
3. ein Streit über die Belegenheit eines am oder vor dem 8. Mai 1945 begründeten Rechtes und

über die sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen besteht (vgl. Erläuterungen zu Artikel 99),

4. ein Antrag auf Beschränkung des Umfanges der Leistung oder auf Festsetzung ihrer Fälligkeit im Sinne des Artikels 100 Abs 2 bis 4 vorliegt und diesem Antrag widersprochen wird oder
5. die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes streitig ist.

Werden in einem Streitverfahren, das Rechte oder Ansprüche der in Artikel 99 genannten Art zum Gegenstand hat, mit dem vorliegenden Vertrag im Zusammenhang stehende Punkte außer Streit gestellt — wird zum Beispiel lediglich unabhängig von den Bestimmungen des Vertrages die aktive oder passive Klagslegitimation oder die Höhe einer Forderung aus nicht mit dem Vertrag zusammenhängenden Gründen bestritten —, so ist kein Unterbrechungsbeschluß zu fassen, da keine der Voraussetzungen des Artikels 108 Abs. 1 lit. a bis c gegeben ist.

Der Artikel 110 Abs. 3 räumt dem Schiedsgericht ferner das Recht ein, auf Antrag des zur Leistung Verpflichteten auch in schon rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren über Rechte und Ansprüche der in Artikel 99 genannten Art eine Entscheidung über eine Beschränkung des Umfanges oder eine Festsetzung der Fälligkeit einer Leistung (Artikel 100 Abs. 2 bis 4) zu treffen; dies selbst dann, wenn bereits ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Einräumung einer Zuständigkeit an das Schiedsgericht, auch in schon rechtskräftige Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte einzugreifen, war erforderlich, weil das Schiedsgericht bei einer allfälligen vorherigen Befassung mit der Sache noch nicht die endgültige Entscheidung des ordentlichen Gerichtes kennen kann, da die endgültige Entscheidung naturgemäß von nicht mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Komponenten abhängen kann. Über eine Herabsetzung einer Leistung oder über eine Festsetzung deren Fälligkeit kann das Schiedsgericht nämlich nur befinden, wenn vorher schon entweder außer Streit gestellt wurde oder sonst feststeht, daß die Leistung geschuldet wird. Einer zweimaligen Befassung des Schiedsgerichtes mit einem Antrag nach Artikel 100 Abs. 2 bis 4 in einer und derselben Sache — das erstemal vor und das zweitemal nach Rechtskraft des Erkenntnisses — wird der auch für das Schiedsgericht geltende Grundsatz „ne bis in idem“ entgegenstehen, wenn das Schiedsgericht bereits über den ersten Antrag meritorisch entschieden hat.

Das Schiedsgericht entscheidet über die in seine Zuständigkeit fallenden Fragen durch Mehrheitsbeschluß in Form eines „bindenden Gutachtens“; daran sind die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden — in dem jeweiligen Rechtsstreit — in allen Instanzen gebunden. Hat das Schieds-

gericht nach Rechtskraft einer Entscheidung über eine Beschränkung des Umfangs einer Leistung entschieden oder eine Fälligkeit neu festgesetzt, so ist das rechtskräftige Erkenntnis eines Gerichtes (der sonst zuständigen Behörde) nur nach Maßgabe des bindenden Gutachtens des Schiedsgerichtes vollstreckbar (Artikel 114 Abs. 2).

#### Zu Artikel 111:

Die Ausarbeitung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichtes, die der Genehmigung der beiden Regierungen bedarf, wurde dem Schiedsgericht selbst überlassen. Der Vertrag stellt hierfür nur wenige Grundsätze auf: die Verfahrensordnung muß Bestimmungen enthalten, die den Grundsatz des Parteiengleichs wahren, sie muß Rechtsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen als Parteivertreter zulassen (Artikel 111) und eine Gerichtskostenordnung festsetzen, die auch Vorschriften über die Bewilligung des Armenrechtes enthalten muß (Artikel 116 Abs. 2).

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Es kann aber auch in anderen Orten zu Tagungen zusammentreten.

#### Zu Artikel 112:

Artikel 112 sieht Maßnahmen vor, die zu treffen sind, wenn innerhalb des Schiedsgerichtes infolge dessen Besetzung mit vier Schiedsrichtern ein Mehrheitsbeschluß nicht zustandekommt. Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten sollen sich über einen Obmann, der Staatsangehöriger eines dritten Staates ist, einigen. Einigen sich die beiden Regierungen über die Person des Obmannes nicht, so wird der Präsident des Internationalen Gerichtshofes um die Ernennung eines Obmannes gebeten werden. Die hiebei einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus dem Vertragstext.

Von Bedeutung ist, daß der einmal bestellte Obmann des Schiedsgerichtes nicht nur in jenem strittig gebliebenen Fall entscheidet, der zu seiner Bestellung Anlaß gegeben hat, sondern auch in allen künftigen Fällen, in denen während der Funktionsdauer des Schiedsgerichtes ein Mehrheitsbeschluß nicht zustande kam, als Obmann des Schiedsgerichtes tätig wird und so eine Entscheidung ermöglicht.

#### Zu Artikel 113:

Bereits zu Artikel 101 wurde darauf hingewiesen, daß die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes wahrnimmt. Die hierfür notwendigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen werden in der vom Schiedsgericht auszuarbeitenden Verfahrensordnung (Artikel 111) enthalten sein.

#### Zu Artikel 114:

Artikel 114 regelt die Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes im Wege über die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden und legt fest, daß ein unterbrochenes Verfahren (Artikel 110 Abs. 1 und 2) oder ein aufgeschobenes Zwangsvollstreckungsverfahren (Artikel 110 Abs. 3) nur auf Antrag wiederaufzunehmen ist.

Diese Regelung wurde aus Ersparnisgründen getroffen, da anzunehmen ist, daß in den meisten Fällen nach Kenntnis des Beschlusses des Schiedsgerichtes eine Entscheidung des Gerichtes (der zuständigen Behörde) nicht mehr nötig sein wird, weil sich die Parteien über die allenfalls noch vom Gericht zu entscheidenden Fragen einigen werden oder im Falle eines schon anhängigen Vollstreckungsverfahrens nunmehr ohne Zwang leisten werden.

#### Zu den Artikeln 115 bis 117:

Die Artikel 115 bis 117 enthalten gemeinsame Bestimmungen für Schlichtungsausschuß und Schiedsgericht.

Nach Artikel 115 kann der Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht Zustellungen in das Gebiet eines jeden der beiden Vertragsstaaten unmittelbar bewirken. Die technische Durchführung wird Aufgabe der Gemeinsamen Geschäftsstelle sein; sie wird auch eine Regelung über die zu verwendenden Zustellungsformulare, insbesondere bei eigenhändiger Zustellung, zu treffen haben.

Artikel 116 behandelt die von den Parteien zu tragenden Kosten. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß ist kostenfrei.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtes Kostenbestimmungen vorsehen (Artikel 111). Das Schiedsgericht hat in dem Beschlusse, mit dem es ein bindendes Gutachten abgibt, auch über die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zu entscheiden.

Artikel 117 behandelt die von den Regierungen der Vertragsstaaten für den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht zu tragenden Kosten nach dem Grundsatz, daß jeder Vertragsteil für die Kosten seiner Mitglieder des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichtes aufzukommen hat, die Kosten für den Obmann und die Sachkosten für Schlichtungsausschuß und Schiedsgericht aber von jeder Seite je zur Hälfte getragen werden.

#### Zu Artikel 118:

Nach Artikel 118 ist die auf Grund dieses Vertrages erfolgte Vermögensübertragung als solche von den Gebühren für Rechtsgeschäfte und von den Verkehrssteuern befreit. So wird zum Beispiel für die Übertragung von Liegenschaften keine Grunderwerbsteuer und für die Über-

tragung eines Anteiles einer Gesellschaft m. b. H. an den ehemaligen deutschen Anteilberechtigten keine Zessionsgebühr zu entrichten sein. Derselben wird für die Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft m. b. H. und von Aktien keine Börsenumsatzsteuer zu entrichten sein.

Nicht befreit sind jedoch Schriften und Amtshandlungen, die durch das durchzuführende Verfahren erforderlich werden, von Stempelgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren und Konsulargebühren.

**Zu Artikel 119:**

Durch den vorliegenden Vertrag sollte und konnte das Abkommen über deutsche Auslands-

schulden vom 27. Februar 1953 (das sogenannte Londoner Schuldenabkommen) nicht geändert werden. Österreichische Gläubiger können von deutschen Schuldnern nur in dem Rahmen Leistung verlangen, in dem auch die Staatsbürger anderer Staaten auf Grund des Londoner Schuldenabkommens Befriedigung begehren können. Der Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen, an dessen Beratung auch österreichische Vertreter seinerzeit teilnahmen, wird vorbereitet. Der Artikel hat lediglich deklarative Bedeutung.

**Zu Artikel 120:**

Dieser Artikel enthält die übliche Schlußbestimmung.